

## Vorlage Nr. 14/4173

öffentlich

**Datum:** 06.08.2020  
**Dienststelle:** Fachbereich 73  
**Bearbeitung:** Herr Dr. Schartmann

<b>Sozialausschuss</b>	<b>25.08.2020</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>10.09.2020</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>23.09.2020</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>28.09.2020</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Finanzierung von Eingliederungshilfe-Leistungen während der Pandemie**

### Kenntnisnahme:

Der Bericht zur Finanzierung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Zeiten der Corona Krise wird gemäß Vorlage Nr. 14/4173 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

## **Zusammenfassung:**

Die „Corona-Krise“ hat den LVR als Träger der Eingliederungshilfe, die leistungsberechtigten Menschen und die Leistungserbringer vor große Herausforderungen gestellt.

Handlungsleitendes Ziel des LVR in den letzten Wochen ist es gewesen, für Menschen mit Behinderungen so weit wie möglich die für sie erforderlichen Teilhabeleistungen sicherzustellen. Die kommunale Familie in NRW hat dazu ein Positionspapier veröffentlicht. Auch wurden die Leistungserbringer in mehreren Informationsschreiben über Finanzierungs- und Abrechnungsfragen transparent und zügig auf dem Laufenden gehalten.

In den besonderen Wohnformen wurde die zeitliche Begrenzung der Vergütung von Abwesenheitszeiten aufgehoben, um auf die Ängste und Unsicherheiten der Leistungsberechtigten Rücksicht zu nehmen.

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen wurden auch nach dem vom Ministerium ausgesprochenen Betretungsverbot weiter finanziert, verbunden mit der Erwartung, die Unterstützung der leistungsberechtigten Menschen an anderen Orten (z.B. in besonderen Wohnformen) sicherzustellen. Gleiches gilt für die Tagesstätten.

Für die ambulanten Leistungen der sozialen Teilhabe wurden die Erbringungs- und Dokumentationsmöglichkeiten deutlich erweitert, so dass von Seiten der Leistungserbringer die Leistungen flexibel und sehr niedrigschwellig erbracht werden konnten.

Zur Abrechnung von unabweisbarem Mehraufwand und Mindereinnahmen ist mit der LAG FW ein Verfahren vereinbart worden, welches den sozialen Diensten eine Finanzierungssicherheit bietet.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/4173:**

Mit dieser Vorlage wird dargestellt, wie der Landschaftsverband Rheinland (LVR) als Träger der Eingliederungshilfe mit der pandemischen Lage in Bezug auf die Leistungen der Eingliederungshilfe umgeht. Aufgegriffen wird damit auch der Antrag Nr. 14/348 „Verlässliche Weiterfinanzierung der Leistungen der ambulanten Eingliederungshilfe“ der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie die sich anschließende Diskussion in der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 17.06.2020.

Handlungsleitende Zielsetzung des LVR in der „Corona-Krise“ ist es, dass Leistungsberechtigte ihre notwendigen Unterstützungsleistungen weiterhin so gut wie möglich erhalten – trotz der „Corona-bedingten“ Einschränkungen, die unstreitig zum Schutz der Gesellschaft sowie zu ihrem eigenen Schutz erforderlich sind.

Die kommunale Familie in NRW (Landkreistag NRW, Städtetag NRW, Städte- und Gemeindebund, LWL und LVR) hat unter der Überschrift „Soziale Dienstleistungen in Zeiten der Corona Krise“ Leitlinien zur Finanzierung sozialer Dienstleistungen veröffentlicht (s. Anlage). Kern der Aussagen ist, dass soziale Dienstleistungen von den Leistungsträgern weiterhin finanziert werden, wenn die Leistungserbringung gesichert wird, möglicherweise an einem anderen Ort oder in einer anderen Form (die sogenannte „Vertragslösung“). Sollte dies trotz hoher Flexibilität nicht möglich sein, so sind Leistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) in Anspruch zu nehmen.

Dazu ist es erforderlich gewesen, die Leistungserbringer schnell und umfassend zu informieren. Daher hat der LVR mehrere Informationsschreiben im Zusammenhang mit Sars-CoV-2 („Corona-Virus“) in den letzten Wochen versandt, die auch der politischen Vertretung zur Kenntnis gegeben worden sind und als Anlage nochmals beigefügt sind. Hierbei wurde ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet, alle Leistungserbringer umfassend zu informieren und so auch die gegenseitige Unterstützung zu gewährleisten. Darüber hinaus sind für einzelne Leistungsbereiche auch weitere Informationen versandt worden, die auf spezielle Fragestellungen eingehen.

Des Weiteren ist eine Homepage erstellt worden, auf der die Informationen aktuell zusammengestellt und für jeden verfügbar gemacht worden sind.

Der LVR hat sich frühzeitig dazu entschlossen, die Leistungen in **Werkstätten für behinderte Menschen** (WfbM) und in **Tagesstätten** trotz des bestehenden Betretungsverbotes weiter zu finanzieren, unter der Voraussetzung, dass die zu unterstützenden Leistungsberechtigten ihre Leistungen weiterhin erhalten, wenn auch an einem anderen Ort oder in einer anderen Form. Vielfache Beispiele belegen, dass dies auch erfolgreich umgesetzt werden konnte. So wurden nach der Verkündung des Betretungsverbotes von WfbM durch das zuständige Ministerium Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Werkstätten in den besonderen Wohnformen eingesetzt, um den dort durch den Wegfall der externen Tagesbetreuung entstandenen erhöhten Unterstützungsbedarf zu decken.

Wie die WfbM diesen Auftrag konkret umgesetzt haben, wurde mehrfach abgefragt. Die Ergebnisse der Abfragen wurden der politischen Vertretung zur Kenntnis gegeben und sind als Anlage beigefügt.

In den besonderen Wohnformen ist die Betreuung nahtlos fortgesetzt worden; vielfach ist hier durch den Wegfall der externen Tagesbetreuung (WfbM, Tagesstätten) ein Mehrbedarf

an Betreuung entstanden, der zum großen Teil durch Mitarbeitende aus andern sozialen Bereichen (WfbM, Tagesstätten, ...) gedeckt werden konnte. Teilweise wurde jedoch auch ein Mehraufwand, z.B. durch die erforderliche Ausstattung mit Schutzausrüstung, aber auch Mindereinnahmen durch Neuaufnahmen, die infolge des Betretungsverbotes nicht realisiert werden konnten, und weitere Faktoren, geltend gemacht. Auch wurde die Platzgebühr in Höhe von 75% ohne Anrechnung auf die Abwesenheitszeiten von maximal 28 Tagen (bzw. 49 Tage bei WfbM-Beschäftigten) pro Jahr gezahlt.

Für die ambulante Unterstützung beim selbstständigen Wohnen (BeWo) sehen die derzeitigen Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern vor, dass die Fachleistungen „face-to-face“ resp. „ear-to-ear“ zu erbringen sind und die Erbringung der Leistung vom leistungsberechtigten Menschen quittiert wird.

Um Menschen mit Behinderungen trotz der Corona-Pandemie den Zugang zu diesen Leistungen der Eingliederungshilfe so umfassend wie möglich zu ermöglichen, hat der LVR erweiterte Leistungserbringungs- und Dokumentationsmöglichkeiten eingeführt, um auch die Menschen zu erreichen, die sich „Corona-bedingt“ zurückziehen, z.B. durch die verstärkte Nutzung von telefonischen oder elektronischen Kontakten.

Konnten dennoch im Bereich des BeWo Fachleistungsstunden während der Corona-Krise nicht erbracht werden, weder in dieser erweiterten Form noch in der besonderen Wohnform, besteht die Möglichkeit, diese im Laufe des Bewilligungszeitraumes noch auszugleichen. Sollte auch dies nicht möglich sein, kann ein Zuschuss in Höhe von 75% nach SodEG beantragt werden.

Um unabweisbare Mehraufwendungen bzw. Mindereinnahmen bei den Leistungserbringern der besonderen Wohnform sowie Schutzmaterialien beim Bewo zu finanzieren, ist zwischen den Landschaftsverbänden und der LAG der Freien Wohlfahrtspflege ein strukturiertes Verfahren verabredet worden, mit dem unabweisbare Mehraufwendungen bzw. Mindereinnahmen angezeigt, geprüft und abgerechnet werden können (s. Anlage). Dieses COVID-19-Abrechnungsverfahren ist zunächst für die Leistungen der sozialen Teilhabe für erwachsene Menschen mit Behinderungen vereinbart worden. Eine Übertragbarkeit auf Einrichtungen über Tag und Nacht für Kinder und Jugendliche sowie für die Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben wird derzeit geprüft.

Strittig ist derzeit, wer diese Kosten letzten Endes zu tragen hat. Aus Sicht der Landschaftsverbände handelt es sich dabei nicht um Kosten der Eingliederungshilfe, sondern um Kosten, die im Zusammenhang mit der pandemischen Lage und durch die Rechtsverordnungen, Erlasse und Allgemeinverfügungen des Landes entstanden sind. Insofern besteht aus Sicht der Landschaftsverbände auch eine Kostentragungspflicht des Landes. Um diese noch nicht geklärte Finanzierungsfrage nicht auf dem Rücken der Leistungserbringer und damit letzten Endes zu Lasten der Leistungsberechtigten auszutragen, haben die Landschaftsverbände und das Ministerium sich geeinigt, die Kostenfrage zu einem späteren Zeitpunkt zu klären.

Für verschiedene Leistungen konnte die zuvor geschilderte ‚Vertragslösung‘ jedoch nicht zur Anwendung kommen. Dies sind vor allem die Fahrdienste sowohl zu den WfbM als auch (bei größeren Leistungserbringern) zu tagesstrukturierenden Maßnahmen, aber auch ambulante und im Einzelfall auf Rechnung zu erbringende Leistungen. Für diese Fallgestaltungen wurde auf die Möglichkeiten des Gesetzes über den Einsatz der Einrichtungen und

sozialen Dienste (SodEG) zurückgegriffen, damit auch diese Leistungserbringer in ihrem Bestand gesichert werden und mit zunehmenden Lockerungen ihre Dienste wiederaufnehmen konnten. Der LVR hat hierzu zeitnah Antragsformulare entwickelt und im Internet zur Verfügung gestellt; gleichzeitig wurde die Aufgabenerledigung in eigenen Organisationseinheiten gebündelt. So konnten bislang 320 Anträge der Fahrdienste WfbM beschieden werden, darüber hinaus liegen rd. 40 weitere Anträge unterschiedlichster Art für den Erwachsenenbereich vor.

### **Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche**

Es bestand aufgrund der Corona-Krise die Herausforderung, dass die Versorgung von Kindern mit (drohender) Behinderung nicht nur vor und während der Krise bestmöglich gestaltet sein sollte, sondern auch direkt nach der Krise. Hierfür war es erforderlich, dass die bisherigen Strukturen über die herausfordernden Zeiten gerettet werden.

### **Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen, Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege, Richtlinienförderung und in heilpädagogischen Gruppen**

Der LVR hat während des Betretungsverbotes die Leistungen der FInK- und IBIK-Pauschale analog der fortgesetzten Finanzierung der Kindertageseinrichtungen im bisherigen Umfang zunächst längstens bis zum 31.07.2020 mit der Option einer Verlängerung weiter finanziert. Gleiches gilt auch für die Betreuung der Kinder mit (drohender) Behinderung in den heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen.

Mit der Aufhebung des Betretungsverbotes ab dem 08.06.2020 ist in Kindertageseinrichtungen ein eingeschränkter Regelbetrieb (Reduzierung der Betreuungsstunden) möglich und die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen erfolgt im normalen Abrechnungsmodus.

### **Frühförderung (IFF/FF)**

Die Arbeit der Frühförderstellen, die mit dem 16. März 2020 ebenfalls ausgesetzt werden musste, weil ein Betretungsverbot der Einrichtungen ausgesprochen worden ist, ist seit dem 20. April 2020 wieder möglich. Der LVR hat frühzeitig seine Bereitschaft signalisiert, in den Zeiten des Betretungsverbotes, aber auch für die Übergangszeiten der sukzessiven Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes, Kosten der Frühförderung (Interdisziplinäre Frühförderung im Umfang des LVR-Kostenanteils und solitäre heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung) zu zahlen, um die Einrichtungen und damit das Leistungsangebot jetzt und für die Zeit nach der Krise zu sichern. Dabei sind die Regelungen des Gesetzes über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Corona-Virus SARS-CoV-2 in Verbindung mit dem Sicherstellungsauftrag (SodEG) einbezogen worden. In Zusammenarbeit mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege ist ein praktikables und für alle Beteiligten wenig zeitintensives Verfahren erarbeitet worden.

## **Assistenzleistungen in Kindertageseinrichtungen**

Der LVR hat mit der Aufgabenübertragung durch das AG-BTHG auch die Zuständigkeit für die Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche bis zum Schuleintritt erhalten. Diese Leistungen konnten während des Betretungsverbotes ebenfalls nicht erbracht werden. Auch in diesem Arbeitsfeld hat der LVR zugesichert, eine Finanzierung nach den Vorgaben des Gesetzes über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste (SodEG) sicherzustellen und angeregt, Assistent\*innen bei Bedarf auch im häuslichen Umfeld der Kinder zum Einsatz kommen zu lassen.

## **Beförderungsleistungen**

Auch die Beförderungsleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung zu Kindertageseinrichtungen sind von der Corona-Krise betroffen gewesen. Aufgrund des ausgesprochenen Betretungsverbotes konnten die Fahrdienste nicht mehr bzw. nur noch im Rahmen der Notbetreuung in Anspruch genommen werden. Für die Fahrdienste bestand die Möglichkeit, dass bei Vorliegen eines Mustervertrages eine 50 %ige Erstattung des vereinbarten Entgeltes durch den LVR finanziert werden konnte oder aber einen Antrag nach den Vorgaben des Gesetzes über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste (SodEG) zu stellen.

## **Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste (SodEG)**

Beim LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie sind bis zum Ende Juni insgesamt 117 Anträge auf Zuschussleistungen nach dem SodEG gestellt worden. Der überwiegende Teil liegt im Bereich der individuellen heilpädagogischen Leistungen (Assistenzleistungen) mit rund 58 % und im Bereich der Frühförderung (IFF/FF) mit knapp über 30 %. Es wird davon ausgegangen, dass weitere Anträge gestellt werden.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n

## Anlagenverzeichnis zur Vorlage 14/4173:

### **Anlage 1:**

Erstes Infoschreiben des LVR vom 24.03.2020 (FB 72 + FB 73) - Aktuelle Entwicklungen und Regelungen für Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe und der 67er Hilfen

### **Anlage 2:**

Zweites Infoschreiben des LVR vom 14.04.2020 (FB 72 + FB 73) – Aktualisierung

### **Anlage 3:**

Drittes Infoschreiben des LVR vom 27.05.2020(FB 72 + FB 73) - Aktualisierung

### **Anlage 4:**

Viertes Infoschreiben des LVR vom 13.05.2020 (FB 41) – Öffnung der heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen

### **Anlage 5:**

Fünftes Informationsschreiben des LVR vom 03.06.2020 (FB 41) – Handreichung für die Kindertagesbetreuung in einem eingeschränkten Regelbetrieb; Umsetzung für die heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen

### **Anlage 6:**

COVID-19-Abrechnungsverfahren

### **Anlage 7:**

Siebtes Informationsschreiben des LVR vom 15.06.2020 (FB 41) – Umsetzung für die heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen – Beförderung von Kindern mit (drohender) Behinderung

### **Anlage 8:**

Auswertung „Corona-Abfrage“ WfbM-Betreuungsverbot zum Stichtag 30.03.2020 (FB 72)

### **Anlage 9:**

Auswertung „Corona-Abfrage“ WfbM – schrittweise Öffnung zum Stichtag 30.06.2020 (FB 72)

### **Anlage 10:**

Leitlinien zur Finanzierung sozialer Dienstleister vom 14.04.2020

### **Anlage 11.**

Informationsschreiben vom 16.03.2020 an WfbM: aktuelle Entwicklungen und Regelungen für Leistungen im Arbeitsbereich (FB 72)

LVR · Dezernat 7 u. 4 · 50663 Köln

Verteiler  
Einrichtungen und Dienste der EGH, 67er  
LAG FW, Spitzenverbände der privaten Anbieter

Köln, den 24. März 2020

## Informationsschreiben Corona-Virus

### Aktuelle Entwicklungen und Regelungen für Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe und der 67er Hilfen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neuartige Corona-Virus hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Dies stellt auch die Eingliederungshilfe und die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (67er-Hilfen) vor große Herausforderungen. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen war es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen seitens des Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) zu treffen, so dass seit Mittwoch für die Werkstätten, Tagesstätten und andere tagesstrukturierende Angebote ein Betretungsverbot gilt (Erlass des MAGS vom 17.03.2020).

Wichtiges Ziel ist es jetzt, die Gesundheit der Menschen mit Behinderung zu schützen und eine Ansteckung zu vermeiden sowie die Betreuung und Unterstützung der Menschen mit Behinderung und deren Anspruch auf Teilhabe sicher zu stellen. Um den Bestand der Einrichtungen, sozialen Dienste, Leistungserbringer und Maßnahmenträger im Bereich der Eingliederungshilfe in unserem Verbandsgebiet sicherzustellen, wird der LVR seine Möglichkeiten nutzen, Sie bei der Bewältigung der Krise zu unterstützen.



#### Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255



Nach Erörterung mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und der privatgewerblichen Anbieter unter Beteiligung des MAGS und des LVR in einer Telefonkonferenz am 23.03.2020 bzw. mit Vertretern der Spitzenverbände für die rhein. WfbM am 24.03.2020 gebe ich Ihnen folgende Hinweise:

Zunächst obliegt es Ihnen als Leistungserbringer von Angeboten der Eingliederungshilfe die notwendigen personellen Ressourcen so einzusetzen, dass die leistungsrechtlichen Vereinbarungen erfüllt werden. Dazu sollten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Werkstätten, Tagesstätten und der anderen tagesstrukturierenden Maßnahmen, die dort keine Betreuung mehr leisten können, in der Betreuung der Menschen über Tag in ihrem Wohnbereich eingesetzt werden. Die Anbieter von Werkstätten sind in einem Schreiben des LVR vom 16.03.2020 gebeten worden, gemeinsam mit den Anbietern von Wohnhilfen kooperative, kreative und trägerübergreifende Lösungen zu finden. Auch der Erlass des MAGS enthält die Erwartung, in Kooperation mit anderen Trägern für die weitere Betreuung der Menschen Sorge zu tragen.

Für Wohneinrichtungen ist zudem grundsätzlich der Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. März 2020 zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung vor dem Ausbruch des Corona-Virus zu beachten. Danach können für die Dauer einer einrichtungsindividuell festzustellenden Notsituation personelle Anforderungen nach dem WTG ausgesetzt werden. Auch die Einzelzimmerquote kann außer Kraft gesetzt werden. Die im Erlass genannten Ausnahmegenehmigungen sind von den Einrichtungen in Abstimmung mit der zuständigen WTG-Behörde zu nutzen.

Finanzielle Einbußen sind zunächst über die grundsätzlichen Regelungen (Betriebsausfallversicherung, Kurzarbeit, IfSG, Programme der Bundes- und Landesregierung) aufzufangen bzw. geltend zu machen. Eine Doppelfinanzierung ist ausgeschlossen. Da die Ausgestaltung der Bundes- und Landesprogramme erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt sein werden, kann es auch im Nachhinein zu Verrechnungen kommen. Das Bundesprogramm für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Corona-Virus (Sozialschutz-Paket) ist heute als Kabinettsentwurf in den Bundestag eingebracht worden. Die endgültigen Entscheidungen sind abzuwarten und müssen dann bewertet und umgesetzt werden.

Daher sind folgende Regelungen getroffen worden:

### **1. Betreutes Wohnen in Besonderen Wohnformen**

Der Nichtbelegung von freien Plätzen, die durch die Corona-Krise verursacht worden sind, da z.B. Hilfeplangespräche nicht stattfinden können, wird zunächst durch die

Auslastungsquote von 98% Rechnung getragen. Falls die Auslastung nachhaltig unterhalb von 98% liegt, kann nach einer Mitteilung der besonderen Wohnform eine Anpassung der Auslastungsquote vorgenommen werden. Ihre Liquidität ist durch die stehenden Abschläge sichergestellt, die in bisherige Höhe weitergezahlt werden.

Falls Plätze im Bereich Kurzzeitwohnen nicht besetzt werden, sprechen Sie uns an, um eine Lösung im Einzelfall zu finden.

Findet die Betreuung des LT 24 im selben Haus statt, bedarf es keiner besonderen Regelung. Der LVR wird den LT 24 auch dann in der bisherigen Höhe weiter finanzieren, wenn die Betreuung statt in den Räumen der Tagesstruktur im Wohnbereich erfolgt. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist es zweckmäßig, die Menschen nicht wie üblich mehrfach am Tag hin und her wechseln zu lassen.

Eltern, die ihre erwachsenen Kinder, die in Wohneinrichtungen leben, nach Hause holen möchten, können dies tun. Die Platzgebühr in Höhe von 75% der Vergütung wird für diese während der Corona-Krise bestehenden Abwesenheitszeiten gezahlt. Dabei wird diese Abwesenheitszeit nicht auf die maximal 28 Tage (bzw. 49 Tage bei WfbM-Beschäftigten) begrenzten Abwesenheitszeit pro Jahr angerechnet.

Da die Menschen die Werkstatt und auch andere tagesstrukturierende Angebote in der Regel nicht mehr nutzen können, muss die Betreuung am Tag im Wohnbereich der Menschen für Behinderung sichergestellt werden. Dafür ist das Personal der Werkstätten und der anderen tagesstrukturierenden Maßnahmen ggf. auch trägerübergreifend einzusetzen. Hierzu möchte ich darauf hinweisen, dass es sich bei dem trägerübergreifenden Personaleinsatz nicht um eine Arbeitnehmerüberlassung handelt; der Arbeitnehmer erbringt seine Leistung weiterhin seinem Arbeitgeber, der in einer Notsituation in Kooperation mit einem Dritten die Betreuung an einem anderen Ort sicherstellt.

Falls durch die vermehrte Ausstattung mit Schutzausrüstung und andere notwendiger zusätzlicher Aufwand höhere Sachkosten entstehen, sind die Belege zu sammeln und im Nachhinein gelten zu machen.

Wenn darüber hinaus durch die Corona-Krise wegen der Betreuung der Menschen mit Behinderung unabweisbar notwendige personelle Mehrkosten entstehen, werden diese vom LVR finanziert. Ich bitte mir solche Fälle formlos mitzuteilen.

**Hinweis:** diese Regelungen gelten auch für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in besonderen Wohnformen.

## **2. Betreutes Wohnen in der eigenen Wohnung**

Die Liquidität der ambulanten Dienste ist durch die Zahlung der Leistungsentgelte in Höhe der wöchentlich bewilligten Fachleistungsstundenanzahl als Abschlag sichergestellt. Im Nachhinein werden die tatsächlich erbrachten Leistungen abgerechnet.

Notwendige Mehrbedarfe bei Menschen mit Behinderung, die Leistungen des betreuten Wohnens in Anspruch nehmen oder in einer betreuten Wohngemeinschaft leben, können zunächst über das bereits bewilligte Budget aufgefangen werden. Falls das Budget dadurch vorzeitig ausgeschöpft ist, sind notwendige Nachbewilligungen beim LVR möglichst frühzeitig anzuzeigen. Soweit der weitergehende Bedarf durch die aktuell belastende Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus begründet ist, steht einer Finanzierung nichts entgegen.

Zur Sicherstellung der Betreuung in der Häuslichkeit können auch elektronische Medien und verstärkt telefonische Kontakte genutzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der persönliche Kontakt für einen zu betreuenden Menschen essentiell wichtig sein kann. Daher sollte in erster Linie die aufsuchende Arbeit weiter durchgeführt werden. Zudem können Einkäufe o.ä., die sonst mit dem Klienten gemeinsam zu Trainingszwecken durchgeführt werden, vom Betreuer für den Klienten erledigt und abgerechnet werden. Die Quittierung der erbrachten Leistungen muss allerdings weiter erfolgen. Die Frist zur Einholung der Unterschrift der Quittierung wird nicht mehr auf 4 Wochen begrenzt.

Falls aufgrund vieler erkrankter Mitarbeiter von Ihnen die Fachkraftquote nicht eingehalten werden kann, sprechen Sie uns an, so dass wir im Einzelnen Regelungen finden können.

Falls durch die vermehrte Ausstattung mit Schutzausrüstung und andere notwendiger zusätzlicher Aufwand höhere Sachkosten entstehen, sind die Belege zu sammeln und im Nachhinein geltend zu machen.

Falls darüber hinaus Regelungen zu treffen sind, ist der LVR bereit, die Anbieter in begründeten Einzelfällen zu unterstützen.

## **3. Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten**

Die oben genannten besonderen Verabredungen gelten auch für die Betreuung von Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten.

## **4. Teilhabe am Arbeitsleben / WfbM**

Bereits mit Schreiben vom 16.03.2020 hatte ich Sie gebeten gemeinsam Lösungen zu suchen, wie die Betreuung der Menschen mit Behinderungen in einer anderen Form

auch trägerübergreifend fortgesetzt wird. Für diesen Fall hatte ich Ihnen zugesichert, dass durch den LVR keine Kürzung der Vergütung erfolgen wird. Über konkrete vor Ort gefundene Lösungen haben Sie bereits informiert; weitere Überlegungen sind noch in Abstimmung. In Kürze erhalten Sie einen mit den Vertretern der rhein. WfbM abgestimmten Erhebungsvordruck, der dazu dienen soll, einen entsprechenden Überblick über die aktuelle Situation auch für weitere Überlegungen zu erhalten.

Wir wurden mehrfach gefragt, ob Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WfbM auch die ausstehenden Produktionsaufträge abarbeiten können, da nur so die WfbM mittelfristig in ihrem Bestand gesichert sei und ggf. Konventionalstrafen abwendbar seien. Erste Priorität hat die Betreuung der Menschen mit Behinderung, auch trägerübergreifend in den besonderen Wohnformen oder in der eigenen Wohnung. Sollten bei ausreichender Betreuung Mitarbeiterkapazitäten frei sein, können Sie als nächstes die Produktion sicherstellen. Zur Sicherstellung der Produktion müssen sie ggf. auf externe Produktionshelfer oder auf Subunternehmer zurückgreifen. Wenn die Frage entsteht, ob WfbM-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer weiteren Einsatzstelle (nicht Wohnangebote der Eingliederungshilfe) eingesetzt werden können, ist immer eine Absprache mit uns erforderlich. Ich bitte Sie, diese Fragen mit Herrn Bauch abzustimmen.

Bzgl. der Kosten der Fahrdienste klären wir die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine möglichst landeseinheitliche Lösung zzt. noch ab, die auch hier der besonderen Situation, die von den aktuellen Verträgen nicht erfasst ist, Rechnung trägt. Sobald wir eine Lösung haben, werden wir uns melden. Soweit Fahrten weiterhin z.B. im Rahmen der Notbetreuung in einer WfbM durchgeführt werden, werden diese natürlich im vereinbarten Umfang vergütet.

Auf Bundes- und Landesebene werden zzt. diverse Unterstützungsmaßnahmen gestrickt. Wir haben darauf gedrängt, dass auch die Sozialwirtschaft berücksichtigt wird. Dies wurde nach den vorliegenden Entwürfen aufgegriffen.

Die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Rentenversicherung Westfalen haben Sie in den letzten Tagen angeschrieben mit den jeweils geltenden Regelungen für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich.

## **5. Tagesstätten für Menschen mit Behinderungen**

Auch für diese Leistungen sichert der LVR eine Fortzahlung der bisherigen Abschläge zu. Dabei wird erwartet, dass auch die Tagesstätten die Betreuung der Leistungsberechtigten in geeigneter Form fortsetzen und sich an der trägerübergreifenden Sicherstellung der Versorgung beteiligen.

## **6. Einrichtungsbezogene Eingliederungshilfe für Kinder bis zum Schuleintritt**

Der LVR ist sich auch der Verantwortung bewusst, die ihm seit Anfang 2020 als neuem Träger der Eingliederungshilfe mit Blick auf die Unterstützung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Einrichtungen zukommt. Es ist uns ein großes Anliegen, dass die Leistungen in der Kindertagesbetreuung und Frühen Förderung (vielleicht auch in anderer Form) bestmöglich weiter erbracht werden können und das System als Ganzes in diesen schwierigen Zeiten gestützt wird. Insbesondere hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen möchten wir unseren Beitrag leisten. So wird der LVR die Kosten für die Erbringung der grundsätzlich bewilligten heilpädagogischen Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung mindestens in dem Umfang decken, wie es das geplante Sozialschutz-Paket vorsieht. Dies geschieht unabhängig davon, ob die Leistung (möglicherweise in anderer Art und Weise) tatsächlich erbracht wurde, und gilt maximal für den Zeitraum, in dem die oben genannten Einschränkungen (wie z.B. das Betretungsverbot) bestehen bzw. solange es das Sozialschutz-Paket ermöglicht. Näheres finden Sie in den folgenden Ausführungen.

### **6.1 Frühförderung**

Der LVR signalisiert seine Bereitschaft, in Zeiten des Betretungsverbotes Kosten der Frühförderung (Interdisziplinäre Frühförderung im Umfang des LVR-Kostenanteils und solitäre heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung) zu zahlen, um die Einrichtungen und damit das Leistungsangebot jetzt und für die Zeit nach der Krise zu sichern.

Es besteht ein großes Interesse daran, das Verfahren praktikabel und für alle Beteiligten möglichst wenig zeitintensiv zu gestalten. Der LVR hat daher mit der Freien Wohlfahrtspflege vereinbart, dass die Finanzierung der Frühförderung in der Zeit des Betretungsverbotes einrichtungsbezogen erfolgen wird.

In diesem Zusammenhang werden die Regelungen des Entwurfes des Gesetzes über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag – insbesondere Artikel 10 – einbezogen. Das Gesetz soll bereits am kommenden Freitag von Bundestag und Bundesrat beschlossen werden. Das zuständige Bundesministerium hat angekündigt, dass es hierzu Verfahrensvorschläge und Erläuterungen geben wird, die bei der Umsetzung unbedingt zu beachten sind.

Diese Regelungen werden allerdings im Vorgriff auf den Gesetzesbeschluss bereits zwischen den Landschaftsverbänden und den Spitzenverbänden „kleingearbeitet“. Derzeit wird davon ausgegangen, dass die endgültigen Regelungen bis spätestens 31.03.2020 vereinbart sind.

## **6.2 Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen, Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege und Richtlinienförderung**

Der LVR finanziert während des Betretungsverbotes die Leistungen der FInK- und IBIK-Pauschale im bisherigen Umfang zunächst längstens bis zum 31.07.2020 mit der Option einer Verlängerung weiter.

## **6.3 Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen**

Der LVR finanziert während des Betretungsverbotes die Leistungen im bisherigen Umfang zunächst längstens bis zum 31.07.2020 mit der Option einer Verlängerung weiter.

## **6.4 Assistenzleistungen**

Auch Assistenzleistungen sollen während des Betretungsverbotes nach den Vorgaben des Gesetzentwurfs über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste, wie oben unter Ziffer 6.1 dargestellt, vom LVR finanziert werden.

## **6.5 Nachträglicher Erstattungsanspruch**

Hinsichtlich der Frühförderung und der Assistenzleistungen hat der LVR einen nachträglichen Erstattungsanspruch gegenüber den sozialen Diensten und Einrichtungen, soweit den sozialen Dienstleistern im Zeitraum der Zuschussgewährung vorrangige Mittel aus z.B. dem Kurzarbeitergeld oder Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz gewährt wurden. Die Träger und Einrichtungen sind verpflichtet, von diesen Mitteln zusätzlich Gebrauch zu machen.

## **6.6 Alternativen der Leistungserbringung für Kinder bis zum Schuleintritt**

Auch wenn die Leistungen derzeit faktisch nicht in den jeweiligen Einrichtungen erbracht werden können, bleibt es den Trägern der betroffenen Einrichtungen bzw. den Leistungsanbietern selbstverständlich unbenommen, Alternativen für die Leistungserbringung zu prüfen. Dies könnten etwa eine sogenannte „Videobehandlung“ oder andere Maßnahmen sein, die den individuellen Bedürfnissen der Kinder gerecht werden. Der LVR unterstützt ausdrücklich alle innovativen Ansätze, die dazu geeignet sind, die Kinder adäquat zu fördern – und gleichzeitig alle Beteiligten hinreichend vor Gesundheitsbeeinträchtigungen zu schützen. Eine darüberhinausgehende Verantwortung bzw. Verpflichtung im Kontext dieser Leistungen ergibt sich für den LVR indes nicht.

Der LVR als Leistungsträger und die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege stehen weiterhin im ständigen Kontakt. Wir möchten Sie daher bitten, nach Möglichkeit Ihre leistungs- und vergütungsrechtlichen Fragestellungen bei den

Spitzenverbänden zu bündeln, damit diese systematisch und unverzüglich abgearbeitet werden können. Wir sichern Ihnen eine flächendeckende Information zu.

Die vorgenannten Regelungen gelten zunächst für die Dauer des Erlasses des MAGS vom 10.03.2020 bis zum 19.04.2020.

Aufgrund der sich rasant ändernden Entwicklung müssen auch unsere Verabredungen eventuell angepasst werden. Dies betrifft insbesondere das bereits genannte Gesetzgebungsverfahren des Bundes. Wir werden Sie über neuere Entwicklung unverzüglich informieren. Gerne möchte ich Sie auch auf die Informationen, die wir unter [www.lvr.de/corona](http://www.lvr.de/corona) bereit gestellt haben, hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Lorenz Bahr  
Landesrat  
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie



Dirk Lewandrowski  
Landesrat  
LVR-Dezernent Soziales

LVR · Dezernat 7 u. 4 · 50663 Köln

Verteiler: Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe und der Leistungen nach § 67 SGB XII, LAG FW, Spitzenverbände der privaten Anbieter, Inklusionsbetriebe, IFD

Köln, den 14.04.2020  
Dr. Dieter Schartmann  
Dieter.Schartmann@lvr.de

## 2. Informationsschreiben des Landschaftsverbandes Rheinland im Zusammenhang mit dem Virus Sars-CoV-2 („Corona-Virus“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem 2. Informationsschreiben ergänzen wir unser Schreiben vom 24.03.2020.

Das Virus Sars-CoV-2 breitet sich weiterhin in dramatischer Weise aus und schränkt unser Leben und Arbeiten erheblich ein. Oberstes Ziel muss es derzeit sein, eine weitere Ausbreitung zu verhindern und uns und die von uns unterstützten Menschen zu schützen. Bitte geben Sie daher auf sich Acht!

Das Betretungsverbot von Werkstätten und in anderen tagesstrukturierenden Angeboten besteht seit rund drei Wochen. Folge ist, dass viele Menschen mit Behinderungen nun in den Wohnangeboten oder zuhause anstelle von Werkstätten und Tagesstätten unterstützt werden. Aufgrund der Erfahrungen in den letzten Wochen sowie weiterer bei uns eingegangener Fragen informieren wir Sie über aktuelle Regelungen im Zusammenhang mit dem Virus Sars-CoV-2.

Das „Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus Sars-CoV-2“ ist im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden (BT-Drucksache 19/18107). Als Artikel 10 ist das „Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (SodEG)“ erlassen worden. Dieses Gesetz regelt den Einsatz sozialer Dienstleister zur



### Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255



Krisenbewältigung sowie einen Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger. Der Landtag hat in seiner Sitzung am 14.04.2020 das „Gesetz zur konsequenten und solidari-schen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpas-sung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“ beschlossen (Dr. 17/8920).

Gemäß Artikel 3 (§ 1) dieses Gesetzes richtet sich die Zuständigkeit für Leistungen nach dem SodEG nach der jeweiligen Leistungsträgerschaft: es ist immer der Lei-stungsträger für SodEG-Anträge zuständig, der für die jeweilige Leistung nach dem AG BTHG NRW zuständig ist. Für Leistungen, für die der Landschaftsverband Rheinland zuständig ist, zu deren Ausführung jedoch die Städte und Kreise nach der Heranzie-hungssatzung herangezogen werden, bleibt der LVR zuständiger Leistungsträger nach § 5 SodEG. Umgekehrt können die Städte und Kreise dem Landschaftsverband in dieser Zeit keine Leistungen der Leistungserbringer summarisch in Rechnung stellen, die die Träger im Moment nicht erbringen können.

Soweit ein Leistungserbringer seine eigenen Aufgaben weiterhin erfüllt und die dafür vereinbarte Vergütung erhält, besteht allerdings keine Anwendungsmöglichkeit für dieses Gesetz.

Der LVR hat für SodEG-Anträge ein eigenes Postfach eingerichtet.

Bitte schicken Sie alle Anträge an: [sodeg@lvr.de](mailto:sodeg@lvr.de). Unter der Adresse [www.lvr.de/corona](http://www.lvr.de/corona) werden die erforderlichen Formulare zur Beantragung und Abrech-nung von Zuschüssen eingestellt.

Für das Verfahren und die Finanzierung gelten die folgenden Eckpunkte:

- Antrag und Erklärung der sozialen Dienstleister nach § 1 SodEG, dafür im Ge-genzug Bestandssicherung durch die Träger der Eingliederungshilfe.
- Monatliche Zuschüsse gemäß § 3 SodEG auf der Basis der Zahlungen in 2019 – Basisbetrag entspricht grundsätzlich dem monatlichen Zuschuss/ abgerech-neten Leistungsentgelt auf Basis der Zahlungen in 2019, höchstens 75 %.
- In jedem Fall erfolgt ein nachträgliches Abrechnungs- und Erstattungsverfah-ren gemäß § 4 SodEG, um Überzahlungen und Doppelfinanzierungen auszu-schließen.
- Bei der Ermittlung des Zuschusses werden das Kurzarbeitergeld und ggfs. wei-tere tatsächlich erbrachte Leistungen vom Basisbetrag in Abzug gebracht.
- Im Weiteren wird eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes bei der Ermittlung der Zuschüsse berücksichtigt, soweit der im Kurzarbeit – Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst derzeit diskutierte Höchstbetrag von 95 % des Nettolohnes nicht überschritten wird.
- Höchstgrenze bei der Zuschussermittlung ist dabei die gesetzlich bestimmte Grenze von 75 % der durchschnittlichen monatlichen Leistungen des letzten Jahres.

- Der Zuschuss ergibt sich im Ergebnis aus dem wie oben errechneten Basisbeitrag abzgl. vorrangiger Hilfen (insbesondere Personalkostenreduzierung durch Kurzarbeit). In der Regel wird mit diesem Zuschuss die Finanzierungslücke des sozialen Dienstleisters geschlossen werden können.

Es obliegt Ihnen als Leistungserbringer daher weiterhin, die vorhandenen personellen Ressourcen so einzusetzen, dass die leistungsrechtlichen Vereinbarungen erfüllt werden. Dazu sollen weiterhin die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund des Betretungsverbot es keine Leistungen erbringen können, an anderen Stellen eingesetzt werden. Beispiele und Hinweise, die uns in den letzten Tagen erreicht haben, zeigen, dass dies bei gutem Willen aller Beteiligten möglich ist und dafür bedanken wir uns herzlich. Bitte nutzen Sie weiterhin diese Möglichkeit!

Finanzielle Einbußen sind zunächst über die grundsätzlichen Regelungen (Betriebsausfallversicherung, Kurzarbeit, IfSG, Bundes- und Landesprogramme, SodEG) geltend zu machen. Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Doppelfinanzierungen auszuschließen sind.

Besonders hinzuweisen ist darauf, dass der LVR im Rahmen des SodEG als zuständiger Leistungsträger nur für den jeweiligen Anteil an Leistungen die Kosten trägt, für die der LVR als Eingliederungshilfeträger zuständig ist. Im Rahmen der Frühförderung wird der LVR somit nicht in Vorauszahlung für Leistungen gehen, für die ansonsten die Gesetzlichen Krankenkassenverbände zuständig sind. Das bedeutet, dass sich die Berechnung des monatlichen Zuschussbetrages bei den Fördereinheiten im Rahmen der IFF auf den Anteil des Eingliederungshilfeträgers nach dem Kostenteilungsvertrag (= 65 %) beziehen kann und der Anteil der GKV (=35%) keine Berücksichtigung findet.

Unser gemeinsames Ziel ist es, unsere leistungsberechtigten Menschen weiterhin so zu unterstützen, wie es in der derzeitigen Situation und unter den rechtlichen Rahmenbedingungen am besten möglich ist. Dazu müssen wir alle gewohnte Wege verlassen und mit einer größtmöglichen Flexibilität handeln. Als Landschaftsverband Rheinland werden wir unseren Teil dazu beitragen und bitten Sie, gemeinsam mit uns weiterhin an diesem Ziel zu arbeiten. Auch dafür schon einmal an dieser Stelle unser herzlicher Dank.

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Regelungen je nach Bedarfslage auch kurzfristig angepasst werden können.

### **1. Fahrdienste zu WfbM**

Aufgrund des Mitte März ausgesprochenen Betretungsverbot es der WfbM werden die Fahrdienste zu den WfbM nicht mehr bzw. nur noch im Rahmen der Notbetreuung in Anspruch genommen. Dies führt zu erheblichen Erlöseinbrüchen der Fahrdienste, die häufig die Existenz bedrohen. Eine entsprechende vertragliche Regelung für diese Situation ist im verbindlich vorgegebenen Mustervertrag nicht erhalten. Da die Fahrdienste zu den WfbM untrennbarer Bestandteil der Eingliederungshilfeleistung sind – und bei Wiedereröffnung der

WfbM zwingend benötigt werden – können auch sie die Ausgleichsmöglichkeiten des SodEG geltend machen. Ein entsprechendes, speziell auf die Besonderheiten der Fahrdienste zugeschnittenes Antragsformular wird auf der Internetseite des LVR zur Verfügung gestellt.

## **2. Betreutes Wohnen in Besonderen Wohnformen**

Auf die Möglichkeit, auch Personal anderer Leistungserbringer aus z.B. Werkstätten oder anderen tagesstrukturierenden Angeboten zu nutzen, wird nochmals verwiesen. Bitte nutzen Sie diese Angebote oder gehen Sie ggfs. auf die Werkstätten und tagesstrukturierende Angebote in Ihrer Region zu. Sollten in diesem Zusammenhang Zeit- und Wochenendzuschläge anfallen, werden diese auch übernommen.

In der „Verordnung zur Regelung von Neu- und Wiederaufnahmen in vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitwohneinrichtungen der Eingliederungshilfe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 CoronaAufnahmeVO“ vom 03. April 2020 hat das MAGS NRW unter anderem verordnet, dass alle genannten Einrichtungen unverzüglich Isolations- und Quarantänebereiche vorzubereiten haben. Notwendige und zusätzliche Mehraufwendungen für die Beschaffung und Bewirtschaftung der Isolations- und Quarantänebereiche sowie der Betreuung der leistungsberechtigten Personen werden durch den LVR auf Nachweis erstattet. Auch in diesem Zusammenhang wird darum gebeten, leistungserbringerübergreifend zu arbeiten: so sollten freie Kapazitäten in vorhandenen oder neu geschaffenen Isolations- und Quarantänebereiche auch anderen Leistungserbringern in der Region zur gemeinsamen Nutzung angezeigt werden.

## **3. Betreutes Wohnen in der eigenen Wohnung**

Gerade in der jetzigen Situation ist der **persönliche** Kontakt von Leistungsberechtigtem und Leistungserbringer als face-to-face oder ear-to-ear-Kontakt von besonderer Bedeutung. Das ist fachlich geboten und es wird daher erwartet, dass die Kontakte in dieser Form auch soweit wie möglich aufrecht erhalten bleiben. Die derzeitige Ausnahmesituation verlangt aber auch Ausnahmeregelungen: so erklärt sich der Landschaftsverband Rheinland - in Ergänzung der Ausführungen im Schreiben vom 24.03.2020 - bereit, indirekte Leistungen (z.B. Einkaufen, Versorgung mit Medikamenten etc.) als Fachleistungsstunden abzurechnen. Dies gilt aber nur, wenn diese Zeit genutzt wird, um den persönlichen Kontakt mit dem Leistungsberechtigten aufrecht zu erhalten, die aktuelle Krisensituation des Menschen mit Behinderung zu begleiten und Krisen vorzubeugen bzw. bei Bedarf zu intervenieren.

Niedrigschwellige Assistenzleistungen, die **vor** der Coronakrise bereits erbracht wurden, können allerdings jetzt nicht nachträglich als Fachleistungsstunde abgerechnet werden. Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass es mittlerweile in vielen Kommunen Freiwilligendienste gibt, die zum Beispiel einen Einkaufsservice anbieten. Auch diese können genutzt werden.

Zur Quittierung der erbrachten Leistung: Es wird weiterhin erwartet, dass die erbrachten Leistungen quittiert werden. Bei persönlichen Kontakten wird die Frist zur Quittierung auf acht Wochen festgelegt. In diesem Zeitraum sollte es möglich sein, die erbrachten Leistungen auch quittiert zu bekommen. Bei ear-to-ear-Kontakten oder anderweitigen Kontaktformen, bei denen kein persönlicher Kontakt stattfindet, sind die Quittierungen nachzuholen. Sollte dies im Ausnahmefall nicht möglich sein, wird in dieser Extremsituation auch eine glaubhafte Erklärung des Leistungserbringers akzeptiert.

Abgerechnet werden können dabei allerdings auch Zeiten, in denen die Mitarbeiter des ambulanten Dienstes nachweislich und notwendigerweise in anderen Bereichen der Eingliederungshilfe eingesetzt werden.

Ein vereinfachtes Verfahren zur Dokumentation des Einsatzes des Personals und zur Abrechnung, die eine Doppelfinanzierung ausschließt, wird gerade abgestimmt und Ihnen in einem weiteren Schreiben zur Verfügung gestellt.

Sollten nach der im Schreiben vom 24.03.2020 dargestellten Vorgehensweise im Rahmen der Abrechnung der Leistung dann Fehlbeträge entstehen, können diese Fehlbeträge über das SodEG bis zu 75% kompensiert werden.

#### **4. Teilhabe am Arbeitsleben**

In Ergänzung zum Schreiben vom 24.03.2020 wird an dieser Stelle die Erwartungshaltung formuliert, dass das Arbeitsentgelt der Leistungsberechtigten unverändert weitergezahlt wird. Mögliche Anforderungen an weitergehenden Dokumentationen werden sofern notwendig im weiteren Entschädigungsverfahren mitgeteilt.

Eine Abfrage bei den WfbM zur derzeitigen Situation nach dem Betretungsverbot ergibt Folgendes:

Viele WfbM haben in der Zwischenzeit konkrete, flexible und trägerübergreifende Lösungen zur Fortführung der Betreuung und / oder der Beschäftigung der Werkstattbeschäftigten in der eigenen Wohnung, in der Familie oder in einer besonderen Wohnform gefunden und umgesetzt.

So lassen sich Gesundheitsschutz und der Anspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben zusammenbringen. Dabei rechnet der LVR als Leistungsträger nicht damit, dass die Betreuung in der bisher gewohnten Qualität und Quantität auf die unterschiedlichen Orte der Leistungserbringung übertragbar ist.

In der Regel haben die WfbM die besonderen Wohnformen aller in ihrem Einzugsbereich liegenden Leistungsanbieter trägerübergreifend einbezogen und ihre Unterstützung angeboten.

- 46% der WfbM-Beschäftigten erhalten von den WfbM eingeschränkte Teilhabeleistungen in anderer Form und/oder an einem anderen Ort. Sie werden in unterschiedlichsten Formen in ihrer Wohnumgebung unterstützt. Neben unterstützender Betreuung in unterschiedlichen Wohnformen wur-

den kreativ zahlreiche Angebote wie Heimarbeit, tägliche mediale Sprechzeiten etc. geschaffen, um die Leistungsberechtigten weiterhin zu unterstützen.

- 53% der WfbM-Beschäftigten sind ohne Unterstützung der WfbM in ihrer Wohnumgebung; hier ist davon auszugehen, dass die Betreuung noch im Rahmen der Wohnbetreuung oder ggf. durch Familienangehörige in der häuslichen Umgebung sichergestellt wird. Auf neu entstehende Unterstützungsbedarfe wird zeitnah durch die WfbM reagiert

An dieser Stelle sei den WfbM, ihrem Leitungs- und Betreuungspersonal nochmals der ausdrückliche Dank für die kreativen und flexiblen Wege der Unterstützung ausgesprochen.

## **5. Tagesstätten für Menschen mit Behinderungen (LT 22)**

Es bleibt bei der Zusage, dass der LVR eine Fortzahlung der bisherigen Abschläge zusichert. Persönliche Kontakte zu Leistungsberechtigten sind wie gewohnt zu dokumentieren und dem LVR nachzuweisen.

Sollten im Rahmen der Abrechnung der Leistung dann Fehlbeträge entstehen, können diese Fehlbeträge über das SodEG bis zu 75% kompensiert werden.

## **6. KoKoBe**

Die Finanzierung der KoKoBe wird im vollen Umfang fortgeführt. Daher ist für die Anwendung des SodEG kein Raum. Das Beratungsangebot ist, wenn auch reduziert oder in anderer Form, aufrechtzuerhalten. Alle Gruppenangebote fallen bis auf Weiteres gemäß den Vorgaben der Landesregierung aus. Personalressourcen, die hierdurch bei der KoKoBe frei werden, können durch den Anstellungsträger genutzt werden, um die Versorgung von Menschen mit Behinderung während der Corona-Krise anderweitig sicherzustellen. Dies wirkt sich nicht schädlich auf die KoKoBe-Förderung aus. Wird die KoKoBe-Fachkraft im Bereich der Leistungen zum selbständigen Wohnen tätig, können für die Tätigkeit der KoKoBe-Fachkraft jedoch KEINE Fachleistungsstunden abgerechnet werden. Hiermit wird eine Doppelfinanzierung der KoKoBe-Fachkraft ausgeschlossen

Eine Schließung der KoKoBe aufgrund einer Quarantäne im Rahmen der Corona-Epidemie muss dem LVR mitgeteilt werden, da dies ggf. förderrechtliche Auswirkungen hat. Bitte senden Sie ggf. eine entsprechende Mitteilung an Frau Diederichs, E-Mail: [simone.diederichs@lvr.de](mailto:simone.diederichs@lvr.de).

## **7. Weitere Leistungen der Eingliederungshilfe**

Autismustherapie für erwachsene Menschen mit Behinderung, finanziert als Eingliederungshilfe durch das Dezernat Soziales, muss nicht zwingend als Präsenzleistung durchgeführt werden, sondern kann auch als Videosprechstunde durchgeführt und abgerechnet werden. Die Regelung zur Quittierung gelten analog zu den Ausführungen zu Punkt 3.

## **8. Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§ 67 SGB XII)**

### 8.1 Hilfen zur Arbeit (LT 26)

Wenn die Angebote der Leistungserbringer, in denen Menschen Komplementärleistungen gemäß LT 26 (neu) „Hilfe zur Arbeit“ erhalten, unverändert fortgesetzt werden, dann erfolgt die Finanzierung unverändert.

Wenn Angebote, in denen Menschen Komplementärleistungen gemäß LT 26 (neu) „Hilfe zur Arbeit“ erhalten, aufgrund der Corona-Krise eingestellt wurden, wird die Finanzierung fortgesetzt, wenn der Leistungserbringer versichert, dass der Kontakt zu den Klientinnen und Klienten aufrechterhalten wurde. Das gilt auch, wenn der Versuch der weiteren Begleitung unternommen wurde, aber erfolglos blieb. Dieses ist durch eine Kurzdokumentation nachzuweisen.

### 8.2 Betreutes Wohnen (gem. § 67 SGB XII)

In die Rechnungen an den LVR sollen die Leistungserbringer die Leistungen aufnehmen, die bewilligt wurden. Die Klärung, welche Leistungen dann anerkannt werden, erfolgt später, wenn klar ist, welches Defizit entsteht.

Folgenden Leistungen werden in jedem Fall anerkannt:

- Face-to-Face Leistungen
- Ear-to-Ear Leistungen
- „Ersatzleistungen“ – Leistungen, die im Auftrag des Klienten / der Klientin erfolgen (z.B. Einkaufen, Medikamentenbeschaffung, Gänge zum Arzt oder Behörden)

Dazu ist allerdings zu beachten: Zur Sicherstellung der Betreuung in der Häuslichkeit können auch elektronische Medien und verstärkt telefonische Kontakte genutzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der persönliche Kontakt für einen zu betreuenden Menschen essentiell wichtig sein kann. Daher sollte in erster Linie die aufsuchende Arbeit weiter durchgeführt werden. Zudem können Einkäufe o.ä., die sonst mit dem Klienten/ der Klientin gemeinsam zu Trainingszwecken durchgeführt werden, von der Betreuungsperson für den Klienten erledigt und abgerechnet werden.

Zur Quittierung der erbrachten Leistung: Es wird weiterhin erwartet, dass die erbrachten Leistungen quittiert werden. Bei persönlichen Kontakten wird die Frist zur Quittierung auf acht Wochen festgelegt. In diesem Zeitraum sollte es möglich sein, die erbrachten Leistungen auch quittiert zu bekommen. Bei ear-to-ear-Kontakten oder anderweitigen Kontaktformen, bei denen kein persönlicher Kontakt stattfindet, sind die Quittierungen nachzuholen. Sollte dies im Ausnahmefall nicht möglich sein, wird in dieser Ausnahmesituation auch eine glaubhafte Erklärung des Leistungserbringers akzeptiert.

Wenn darüber hinaus von den Leistungserbringern weitere Leistungen benannt werden, die in der aktuellen Situation erbracht werden und nicht im Leistungskatalog der Leistungsvereinbarung oder der o.g. Aufzählung enthalten sind, wenden Sie sich bitte an Herrn Zimmermann (andreas.zimmermann@lvr.de).

Für die Zugangssteuerung / das Antragsverfahren gelten die bisherigen Verfahren fort. Es sind keine Änderungen vorgesehen.

#### **9. Meldung von positiver Testung als „Besonderes Vorkommnis“ (BV)**

Gemäß Landesrahmenvertrag NRW (A 7.7.2) sind besondere Vorkommnisse dem zuständigen Leistungsträger anzuzeigen. Nach unserer Auffassung stellt die „Positiv-Testung“ einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters oder einer/eines Leistungsberechtigten ein besonderes Vorkommnis dar. Wir bitten Sie daher, dies uns gegenüber formlos anzuzeigen (Mitteilung bitte an die zuständige Abteilungsleitung).

#### **10. Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt**

##### 10.1 Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen, Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege und Richtlinienförderung

Der LVR finanziert während des Betretungsverbotes die Leistungen der FInK- und IBIK-Pauschale analog der fortgesetzten Finanzierung der Kindertageseinrichtungen im bisherigen Umfang zunächst längstens bis zum 31.07.2020 mit der Option einer Verlängerung weiter.

##### 10.2 Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen

Der LVR finanziert während des Betretungsverbotes die Leistungen analog der fortgesetzten Finanzierung der Kindertageseinrichtungen im bisherigen Umfang zunächst längstens bis zum 31.07.2020 mit der Option einer Verlängerung weiter.

##### 10.3 Frühförderung

Aufgrund des Betretungsverbotes können die Leistungen der Frühförderung nicht erbracht werden. Zwar ist es denkbar, dass die Leistung in anderer Form (Beratung per Telefon oder per Video) erbracht werden können, allerdings handelt es sich damit aber nicht um eine Leistung der Frühförderung, die nach dem Landesrahmenvertrag „am Kind“ zu erbringen ist.

Somit wird die Leistung im Kern weiterhin nicht erbracht und kann somit auch nicht über die Frühförderung durchfinanziert und mit einer Spitzabrechnung im Nachhinein abgerechnet werden, zumal auch keine konkreten Abrechnungssätze für diese Leistungen vertraglich vereinbart sind.

Eine Bestandssicherung nach dem SodEG ist allerdings möglich, wenn

- unmittelbar hoheitliche Maßnahmen den Betrieb beeinträchtigen (z.B. Betretungsverbot)
- die Leistungserbringung in Folge mittelbarer Beeinträchtigung faktisch nicht mehr möglich ist.

Die Eckpunkte für die Inanspruchnahme ergeben sich ausschließlich aus den Regelungen des SodEG, insbesondere § 1 (Antrag und Erklärung), § 3 Berechnung des monatlichen Zuschusses (Basis: Zahlungen in 2019) höchstens 75 % und § 4 (Abrechnungs- und Erstattungsverfahren); bereite Mittel sind bei der Berechnung in Abzug zu bringen.

Der LVR erklärt sich bereit, eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes zu berücksichtigen, soweit der im Kurzarbeiter-Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst derzeit diskutierte Höchstbetrag von 95 % des Nettolohns nicht überschritten wird. Allerdings bleibt es trotz der Aufstockung bei der gesetzlich definierten Grenze von 75 % der durchschnittlichen monatlichen Zahlungen des letzten Jahres.

Allerdings trägt der Landschaftsverband auch im Rahmen des SodEG als Leistungsträger nur denjenigen Kostenanteil, für den er auch als Eingliederungshilfeträger Kostenträger ist; er geht trotz der offensichtlichen Gesetzeslücke im SodEG, die das Land NRW und der Bund schließen müssen, ausdrücklich nicht in (Vor-) Leistung für Leistungen, für die ansonsten die GKV die Kosten tragen. D.h., der Landschaftsverband trägt gem. SodEG maximal 75% der Kosten von dem heilpädagogischen Förderanteil der IFF.

#### 10.4 Assistenzleistungen

Auch Assistenzleistungen werden während des Betretungsverbots nach den Vorgaben des SodEG wie unter Ziffer 10.3 dargestellt finanziert.

## **11. Leistungen der Ausgleichabgabe**

### 11.1 Integrationsfachdienste

Das LVR-Inklusionsamt finanziert die Arbeit der rheinischen Integrationsfachdienste uneingeschränkt weiter, da Arbeitgeber und Klienten weiterhin beraten und unterstützt werden.

### 11.2 Inklusionsunternehmen

Das LVR-Inklusionsamt bietet den rheinischen Inklusionsunternehmen, die für das Jahr 2020 zustehenden laufenden Zuschüsse nicht wie gewohnt mit quartalsweisen Abschlagszahlungen auszuzahlen, sondern die Zahlung als Li-



liquiditätshilfe in einer Summe sofort vorzunehmen, um kurzfristig die Liquidität zu stärken. Sollte darüber hinaus Kurzarbeitergeld in Anspruch genommen werden, führt dies nicht zu einer Reduzierung der Fördersumme. Selbstverständlich stehen allen Inklusionsbetrieben auch die Hilfen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen offen.

Wir stehen weiterhin mit den Spitzenverbänden der Leistungserbringer in einem engen Austausch. Es gilt daher weiterhin die Bitte: wenden Sie sich zunächst an Ihren Spitzenverband. Dort werden die Fragen gebündelt, damit wir diese gemeinsam systematisch abarbeiten können.

Die vorgenannten Regelungen gelten zunächst für die Dauer des Erlasses des MAGS vom 10.03.2020 bis zum 19.04.2020.

Mit diesem Informationsschreiben werden einige, aber sicherlich nicht alle Fragen beantwortet werden können. Auch ist die Entwicklung weiterhin sehr dynamisch. Bitte informieren Sie sich daher regelmäßig auf unserer Seite [www.lvr.de/corona](http://www.lvr.de/corona).

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Lorenz Bahr  
Landesrat  
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie



Dirk Lewandrowski  
Landesrat  
LVR-Dezernent Soziales

LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Verteiler: Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe und der Leistungen nach § 67 SGB XII, LAG FW, Spitzenverbände der privaten Anbieter

27.05.2020

Dr. Dieter Schartmann  
Tel 0221 809-7300  
Fax 0221 8284-1630  
dieter.schartmann@lvr.de

### 3. Informationsschreiben des Landschaftsverbandes Rheinland im Zusammenhang mit dem Virus Sars-CoV-2 („Corona-Virus“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem 3. Informationsschreiben ergänzen wir die beiden LVR-Informationsschreiben vom 24.03.2020 und 09.04.2020. Die in den ersten beiden Informationsschreiben getroffenen Regelungen gelten auch über den 19.04.2020 hinaus. Sie gelten bis zu ihrer Aufhebung durch uns fort.

Da für die Leistungen im Elementarbereich derzeit keine gesonderten Informationen mitzuteilen sind, beschränkt sich dieses Schreiben ausschließlich auf Leistungen der Eingliederungshilfe des LVR-Dezernates Soziales.

Aus Gründen des Infektionsschutzes sind seit März 2020 durch die Landesregierung bzw. die örtlichen Gesundheitsbehörden umfangreiche Durchführungsverbote und Beschränkungsgebote auch im Bereich der Eingliederungshilfe und der Leistungen nach § 67 SGB XII ausgesprochen worden. Dies erfolgte angesichts der besonders schutzbedürftigen Personengruppe der Menschen mit Behinderungen sowie der verfolgten Zielsetzung, Infektionsketten zu unterbrechen. Insbesondere galt vom 18.03.2020 bis zum 10.05.2020 ein Betretungsverbot in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und in anderen tagesstrukturierenden Maßnahmen mit der Folge, dass die Menschen mit Behinderung, die jetzt nicht mehr tagsüber in der Werkstatt oder



#### Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255



#### LVR – Landschaftsverband Rheinland

Dienstgebäude in Köln-Deutz, Kaltenbornweg 6

Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln

LVR im Internet: [www.lvr.de](http://www.lvr.de)

USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

#### Bankverbindung:

Helaba

IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX

Postbank

IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Tagesstruktur sind, zu dieser Zeit in der Wohneinrichtung betreut werden mussten und müssen, oder in ihrer eigenen Wohnung unterstützt wurden oder auch im familialen Kontext unterstützt werden/ wurden. Diese Einrichtungen werden jetzt sukzessive den Betrieb im eigenen Haus wiederaufnehmen.

Mit den Spitzenverbänden der Leistungserbringer und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) sind Regelungen besprochen worden, um die Betreuung der Menschen mit Behinderung durch die Einrichtungen und Dienste sowie deren weitere Finanzierung sicher zu stellen. Diese wurden Ihnen in den zwei vorangegangenen Schreiben mitgeteilt.

Wesentlicher Inhalt dieser Regelungen war, dass die Leistungsentgelte im vollen Umfang bei Wandlung des Leistungsgeschehens fortgezahlt werden und unabweisbare Mehrkosten nach Absprache übernommen werden. Dieses Verfahren hat sich – nach jetzigem Stand – bewährt. Daher sprechen wir unseren ausdrücklichen Dank für die in der Regel sehr unkomplizierte Unterstützung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WfbM, der tagesstrukturierenden Maßnahmen und der Bewo-Dienste innerhalb der Leistungen der Eingliederungshilfe aus.

Gemeinsam mit den Spitzenverbänden der Leistungserbringer wird derzeit ein Verfahren zur Anzeige und Erstattung unabweisbarer Mehrkosten und Mindereinnahmen entwickelt. Sobald dies fertig ist, werden Sie informiert. Wir bitten um Verständnis, dass bis zu einer abschließenden Regelung eingehende Anträge nicht beschieden werden können, um eine Gleichbehandlung aller Leistungserbringer sicherzustellen.

### **Zu den besonderen Wohnformen und den Leistungen zum „ambulant betreuten Wohnen“:**

Zur Sicherstellung einer verlässlichen Versorgungs- und Betreuungsstruktur aufgrund des aktuellen landesweiten SARS-CoV-2-Ausbruchs und den großen Risiken für Gesundheit und Leben der Bewohnerinnen und Bewohner, die mit einem Infektionsgeschehen in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitwohneinrichtungen der Eingliederungshilfe sowie Einrichtungen nach §§ 67 ff. SGB XII verbunden sein können, hat das MAGS am **29.04.2020** die „Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVEingliederungs- und Sozialhilfe)“ erlassen. Sie gilt seit dem **04.05.2020** und solange die vom Landtag NRW mit Wirkung zum 14. April 2020 festgestellte epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes besteht.

Die CoronaAVEingliederungs- und Sozialhilfe (Allgemeinverfügung) löst die Corona-AufnVO ab, die nur in der Zeit vom **04.04.2020 bis zum 19.04.2020** galt. Nach der Allgemeinverfügung haben die Leistungserbringer dafür Sorge zu tragen, dass in den Einrichtungen jeweils eindeutig nicht-infizierte Bewohnerinnen und Bewohner von Personen, bei denen ein Verdacht auf eine Infektion nicht ausgeschlossen werden kann, sowie jenen, bei denen eine Infektion durch Abstrichergebnisse bestätigt ist, getrennt unterzubringen sind. Ist dies in den bestehenden Versorgungsstrukturen

nicht möglich, sind die Kreise und kreisfreien Städte nach § 3 Absatz 1 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz zuständige Behörden. Deren Befugnisse, Personen unter Quarantäne zu nehmen, regelt insbesondere § 30 des Infektionsschutzgesetzes. Räume und Einrichtungen zur Absonderung sind gemäß Abs. 7 Satz 2 dieser Vorschrift nötigenfalls von den Ländern zu schaffen und zu unterhalten. Die Allgemeinverfügung enthält keine abweichende Regelung. Da es sich bei solchen IfSG-Einrichtungen nicht um Einrichtungen der EGH handelt, ist eine Kostenübernahme durch den LVR für den Betrieb der Einrichtung, die sich weit überwiegend auf die Sicherstellung eines existenzsichernden und/oder pflegerischen Bedarfs konzentrieren wird, ausgeschlossen. Sollte im Einzelfall ergänzend ein unabweisbarer Bedarf an Fachleistungen der Eingliederungshilfe bestehen, kann dieser entsprechend beantragt werden.

Mit der Coronaschutzverordnung in der ab dem 11.05.2020 gültigen Fassung haben die besonderen Wohnformen nach § 5 die „erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren und Patienten, Bewohner und Personal zu schützen“. Dazu muss von Seiten der Einrichtung sichergestellt sein, dass Besuche analog der gängigen Hygienestandards umgesetzt werden. Für die besonderen Wohnformen gilt nach § 5 Abs. 3 Nr. 6, dass „in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe Besuche auf den Einzelzimmern als Alternative zu Besuchen in besonderen Besucherbereichen zulässig sind.“

Im Rahmen der erforderlichen Maßnahmen ist ebenfalls festzustellen, dass die besonderen Wohnformen in der Lage sind, die Unterstützungsbedarfe der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu decken und geplante Neuaufnahmen weiterhin erfolgen können. Auch für dieses Engagement gilt unser herzlicher Dank.

Die Einrichtungen haben entsprechende Besuchskonzepte zu erstellen und der WTG-Behörde bis zum 26.05.2020 zur Kenntnis zu geben. Der Träger der Eingliederungshilfe ist nicht zu beteiligen, da davon auszugehen ist, dass die Besuchskonzepte kostenneutral umgesetzt werden.

Für die Leistungen zum ambulant betreuten Wohnen gelten die in den ersten beiden LVR-Informationsschreiben erweiterten Erbringungs- und Dokumentationsmöglichkeiten weiterhin. Darüber hinaus wird weiterhin davon ausgegangen, dass keine **wesentliche** Minderauslastung oder Mehrbelastung entsteht, die nicht über den Bewilligungszeitraum ausgeglichen werden kann. Sollte dies dennoch der Fall, kann ein fristwahrender Antrag auf SodEG-Leistungen gestellt werden.

### **Werkstätten für Menschen mit Behinderungen**

Nach der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) in der ab dem 07.05.2020 gültigen Fassung sind die Leistungserbringer berechtigt, die WfbM und die anderen tagesstrukturierenden Angebote schrittweise ab dem 11.05.2020 wieder zu öffnen. Dazu sind von den WfbM und den tagesstrukturierenden Einrichtungen Öffnungskonzepte zu erarbeiten, die sich im Rahmen der Empfehlungen des RKI zu den

Wohn- und Pflegeeinrichtungen, sowie zu den besonders gefährdeten Personengruppen und der SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandards des BMAS bewegen und die die Gegebenheiten in der Region und der jeweiligen Werkstatt - ihren Beschäftigten, aber z.B. auch der Arbeitsumgebung - oder des jeweiligen tagesstrukturierenden Angebotes berücksichtigen. Diese Konzepte sind sowohl den örtlichen Gesundheitsbehörden als auch dem LVR als Träger der Eingliederungshilfe vorzulegen. Sie werden von uns zur Kenntnis genommen und Sie erhalten eine Eingangsbestätigung, da davon ausgegangen wird, dass die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen des vereinbarten Budgets erfolgt. Auch bei im Rahmen der Öffnung entstehenden zusätzlichen Sachkosten ist zunächst von einer Deckung aus ersparten Sachkosten während der Zeit des Betretungsverbot auszugehen. Darüber hinausgehende, unabweisbare Mehrkosten sind im Vorfeld mit uns abzustimmen.

Da sowohl die Wohneinrichtungen als auch die WfbM die Empfehlungen des RKI sowie die Arbeitsschutzstandards des BMAS berücksichtigen, gibt es aus Sicht des LVR keinen Grund, Bewohnern der besonderen Wohnformen den Besuch der WfbM zu verwehren. Hierzu sei auch auf § 5 Abs. 7 der CoronaSchVO hingewiesen, wonach Bewohner von Wohnformen der Eingliederungshilfe ... die Einrichtung grundsätzlich bei Beachtung der allgemeinen Infektionsschutzstandards ohne Einschränkung verlassen können. Dies gilt demnach auch für den Besuch einer WfbM.

Bei der Erstellung der Konzepte sind alle leistungsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Angebotes zu berücksichtigen, d.h. es müssen auch die Folgen für die Personen mit bedacht werden, die einen Anspruch auf Werkstatteleistungen oder tagesstrukturierende Angebote haben, aber zunächst die Werkstatt oder das tagesstrukturierende Angebot nicht oder nicht im bisherigen Umfang besuchen können. Hierzu zählt auch, wenn die Beschäftigten zunächst aus persönlichen Gründen (Angst, Unsicherheit) auf den Besuch der WfbM verzichten wollen. Ausdrücklich wurde in den Gesprächen zwischen Leistungsträgern, Leistungserbringern und MAGS auf die Freiwilligkeit der Wiederaufnahme der Beschäftigung hingewiesen. Daher werden die WfbM und die Anbieter von tagesstrukturierenden Angeboten gebeten, in den zu entwickelnden Konzepten die Betreuung und Beschäftigung **aller** ihrer Leistungsberechtigten zu berücksichtigen, also auch derjenigen Menschen, die die Werkstatt noch nicht wieder besuchen und ggfls. in ihrer Wohnumgebung unterstützt werden müssen. Diese Konzepte sollen mit den Anbietern der Wohnbetreuung abgestimmt sein.

Wir möchten darauf hinweisen, dass das MAGS NRW angekündigt hat, entsprechende Schutzmaterialien zur Verfügung zu stellen, ebenso wie notwendiges Desinfektionsmittel. Die Verteilung wird über die LAG WfbM sichergestellt.

Ebenso hat das MAGS angekündigt, Hinweise zu den Hygieneanforderungen für die WfbM-Fahrdienste zu geben. Diese Hinweise sind für die Hygienekonzepte natürlich von besonderer Bedeutung. Sobald diese Hinweise vorliegen, werden Sie von uns unverzüglich informiert. Sofern keine anderslautenden Vorgaben bestehen, ist davon auszugehen, dass auch die Fahrdienstleistungen unter den allgemeingültigen Schutzvorkehrungen im Rahmen des vereinbarten Budgets umgesetzt werden können. In Abhängigkeit von den o.a. Hinweisen sind ggf. weitere Gespräche zu führen.

Auf die gesondert zu den WfbM ergangene Mail vom 14.05.2020 möchte ich in diesem Zusammenhang ergänzend hinweisen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

derzeit kann nicht endgültig beurteilt werden, auf welchen Wegen und wie schnell es gelingen kann, die Werkstätten und tagesstrukturierenden Angebote schrittweise wieder für alle Leistungsberechtigten zu öffnen und den Bewohnerinnen und Bewohnern der besonderen Wohnform Besuchskontakte zu ermöglichen. Soweit die Konzepte sich im Rahmen der bisherigen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen bewegen, können diese unproblematisch umgesetzt werden, und zwar auch dann, wenn die vereinbarten Leistungen durch die Coronakrise bedingt auf die aktuelle Situation angepasst, aber ihrem wesentlichen Inhalt nach ("angemessene Betreuung des Leistungsempfängers") erbracht werden. Sollten mit den Konzepten darüber hinaus gehende notwendige Kosten entstehen, sind diese nach Auffassung der Landschaftsverbände keine –zumindest keine vereinbarten- Kosten der Eingliederungshilfe. Ob dies und in welchem Umfang der Fall sein wird, kann derzeit noch nicht beurteilt werden.

Der LVR und die Spitzenverbände der Leistungserbringer stehen weiterhin im ständigen Kontakt. Wir möchten Sie daher bitten, nach Möglichkeit Ihre leistungs- und vergütungsrechtlichen Fragestellungen bei den Spitzenverbänden zu bündeln, damit diese systematisch und unverzüglich abgearbeitet werden können. Wir sichern Ihnen eine flächendeckende Information zu.

Wir hoffen, dass diese Informationen hilfreich waren. In der momentanen Situation ist jederzeit mit Änderungen zu rechnen. Wir sagen Ihnen gerne zu, Sie über neuere Entwicklungen unverzüglich zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dirk Lewandrowski  
Landesrat  
LVR-Dezernent Soziales

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung  
Kreisverwaltung  
-Jugendamt-  
-Sozialamt-

im Bereich des  
Landschaftsverbandes Rheinland

Nachrichtlich:  
Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

13.05.2020

41.00-430-02/22

Herr Bruchhaus

Tel 0221 809-6211

Fax 0221 8284-1395

juergen.bruchhaus@lvr.de

**Öffnung der heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen für Kinder mit (drohender) Behinderung zum 14. Mai 2020  
Hinweise zur Umsetzbarkeit der Betreuung nach § 2 Absatz 6 Satz 2 der Coronabetreuungsverordnung vom 11. Mai 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Gründen des Infektionsschutzes sind im März 2020 durch die Landesregierung bzw. die örtlichen Gesundheitsbehörden umfangreiche Durchführungsverbote und Beschränkungsgebote auch im Bereich der Eingliederungshilfe ausgesprochen worden. Dies erfolgte angesichts der besonders schutzbedürftigen Personengruppe der Menschen mit Behinderungen sowie der verfolgten Zielsetzung, Infektionsketten zu unterbrechen.

Die Landesregierung hat als ersten Schritt für eine stufenweise Rückführung in den Normalbetrieb eine Änderung im Hinblick auf die ausgesprochenen Zutrittsverbote im Bereich der heilpädagogischen Gruppen und Kindertageseinrichtungen vorgesehen.



**Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

Ab dem 14. Mai 2020 gelten gem. § 2 Abs. 6 Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) die Zutrittsverbote für Kinder in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und Gruppen nicht mehr, wenn die Anforderungen des Infektionsschutzes umsetzbar sind und die erforderlichen Kapazitäten auch vorhanden sind.

Das bedeutet, dass die heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen ab dem 14. Mai 2020 unter Beachtung der notwendigen Schutzvorkehrungen und der vorhandenen Ressourcen ihre Betreuungskapazitäten ausweiten oder wieder ihre Arbeit aufnehmen können bzw. die hierzu erforderlichen Vorbereitungen treffen.

Dies bedeutet für die Leistungserbringer, dass sie sich jetzt intensiv mit den Planungen befassen, wie die heilpädagogischen Gruppen bzw. Einrichtungen geöffnet werden kann, insbesondere wie die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln eingehalten werden können. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei der Durchführung aller Maßnahmen die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts beachtet werden sollen. Die Empfehlungen finden Sie unter [www.rki.de](http://www.rki.de) (Empfehlungen des RKI zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung und Pflege von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2).

Der jeweilige Leistungserbringer nimmt die Betreuung für Kinder mit (drohender) Behinderung in Absprache mit den Eltern wieder auf, wenn er die Anforderungen des Infektionsschutzes für das individuelle Kind erfüllen kann und er über die vorhandenen Kapazitäten verfügt. Eine konkrete Absprache mit dem Landschaftsverband als zuständigem Kostenträger und dem Jugendamt ist im Regelfall nicht erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass die Träger / Leitungen der Kindertageseinrichtungen verantwortungsvoll ein Öffnungskonzept unter Beachtung der notwendigen Hygienemaßnahmen erstellen und umsetzen. Fragen des Infektionsschutzes sollten mit dem zuständigen Gesundheitsamt geklärt werden.

Gehört das zu betreuende Kind zur Risikogruppe nach den Kriterien des Robert-Koch-Institutes, soll eine Betreuung stattfinden, wenn die individuell erforderlichen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen möglich sind. Bei der zu Grunde liegenden Entscheidung ist vom jeweiligen Leistungserbringer unter Einbeziehung der Eltern im konkreten Einzelfall abzuwägen, ob die negativen Folgen für das Kind bei einer unterbleibenden Förderung ein ggf.



verbleibendes Infektionsrisiko überwiegen. Ggf. sprechen die Eltern mit der behandelnden Kinderärztin/ dem behandelnden Kinderarzt.

Zur Risikogruppe zählen Personen, die nach Erkenntnissen des Robert-Koch-Institutes ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben.

Sollte die Betreuung aufgrund eines Risikos für das Kind nicht wiederaufgenommen werden, so informiert der Leistungserbringer den Kostenträger und den örtlichen Jugendhilfeträger.

Weiterhin ist in die Überlegungen einzubeziehen, dass die für die Betreuung der Kinder in den heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen. Dabei gilt es, das Hauptaugenmerk auf das Vorhandensein des Betreuungspersonal zu legen und hierbei auch die Regelungen des Einsatzes unter den Rahmenbedingungen im Umgang mit dem Virus SARS-CoV-2 zu beachten.

Kann eine Betreuung von Kindern aufgrund nicht vorhandener Personalressourcen nicht im vereinbarten Umfang stattfinden, ist die Betreuungszeit in Absprache mit den Eltern zu reduzieren. Hierüber informiert der Träger der Einrichtung den zuständigen Kostenträger und den örtlichen Jugendhilfeträger. Dies gilt auch für den Fall, dass einzelne Kinder gar nicht betreut werden können.

Die notwendigen Entscheidungen z.B. über die Wiederaufnahme der Kinder, über ein mögliches gestuftes Vorgehen und die Hygienemaßnahmen sollten in Abwägung der Gesamtsituation getroffen werden. Dazu gehören insbesondere die Größe der Einrichtung (Anzahl der Gruppen, Größe der Einrichtung und der Räume), Gesamtzahl der Kinder mit (drohender) Behinderung, deren Infektionsrisiko, die möglichen Betreuungssettings und das zur Verfügung stehende Personal.

Mit der Aufhebung des Betretungsverbot ist es Ziel - ausgehend von den bisherigen Maßnahmen - schrittweise einen verantwortungsvollen Weg zurück in den Normalbetrieb zu ermöglichen.

Allen Beteiligten ist bewusst, dass es sich um einen schrittweisen Weg handeln wird und eine Betreuung aller Kinder mit (drohender) Behinderung nicht sofort zum 14. Mai 2020 umsetzbar ist.

Die Landschaftsverbände finanzieren die Leistungen im bisherigen Umfang zunächst längstens bis zum 31. Juli 2020 mit der Option einer Verlängerung

weiter, auch wenn die Betreuung nicht in dem vereinbarten Umfang stattfindet. In diesem Zusammenhang kann auf die bisherigen Informationsschreiben der Landschaftsverbände verwiesen werden.

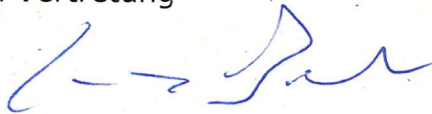
Für Ihre Bemühungen möchte ich mich bereits im Voraus bedanken.

Die Landschaftsverbände stehen in ständigem Austausch mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration. Weitere Klärungen stehen an. U.a. sind Regelungen zum Betreuungsumfang / Betreuungssetting, zum Personaleinsatz / erforderlichen Personal / Personalengpässen und zu den Fahrdiensten abzustimmen. Über Ergebnisse / Festlegungen werden Sie unmittelbar informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung



Lorenz Bahr-Hedemann

LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie


LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung  
Kreisverwaltung  
-Jugendamt-  
-Sozialamt-

im Bereich des  
Landschaftsverbandes Rheinland

Nachrichtlich:  
Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

03.06.2020  
41.00-430-02/22  
Herr Bruchhaus  
Tel 0221 809-6211  
Fax 0221 8284-1395  
juergen.bruchhaus@lvr.de

**Fünftes Informationsschreiben des Landschaftsverbandes Rheinland  
Handreichung für die Kindertagesbetreuung in einem eingeschränkten  
Regelbetrieb nach Maßgaben des Infektionsschutzes aufgrund  
der SARS-CoV-2-Pandemie  
Umsetzung für die heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Vierten Informationsschreiben vom 13.05.2020 hatte der Landschaftsverband Rheinland (LVR) über die Maßnahmen der Landesregierung für die stufenweise Rückführung in den Normalbetrieb informiert und eine Änderung im Hinblick auf die ausgesprochenen Zutrittsverbote im Bereich der heilpädagogischen Gruppen und Kindertageseinrichtungen und die damit einhergehenden Regelungen für die Leistungserbringer festgelegt.

Hingewiesen wurde ebenfalls darauf, dass mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI NRW) noch einige Klärungen vorgenommen werden sollten, insbesondere über Regelungen zum Betreuungsumfang / Betreuungssetting, zum Personaleinsatz / erforderlichen Personal / Personalengpässen und zu den Fahrdiensten.



**Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

Für den Bereich der Kindertagesbetreuung ist eine Handreichung vom MKFFI NRW erarbeitet worden, die ab 08.06.2020 gültig ist. Diese ist in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) erstellt worden, so dass die enthaltenen Empfehlungen sinngemäß auch für heilpädagogische Gruppen und Einrichtungen angewendet werden können. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Vorgaben des KiBiz auf heilpädagogische Einrichtungen keine Anwendung finden.

In den Rahmenbedingungen wird z.B. zum Betreuungsumfang für die KiBiz-Gruppen eine pauschale Reduzierung des Betreuungsumfangs für jedes Kind um 10 Wochenstunden empfohlen. Diese Regelung ist jedoch nicht für die heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen anzuwenden.

Der LVR geht davon aus, dass die heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen unter Beachtung der notwendigen Schutzvorkehrungen und der vorhandenen Ressourcen ihre Betreuungskapazitäten ausschöpfen und die hierzu erforderlichen Vorbereitungen getroffen haben.

In die Überlegungen ist einzubeziehen, dass die für die Betreuung der Kinder in den heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen. Dabei gilt es, das Hauptaugenmerk auf das Vorhandensein des Betreuungspersonal zu legen und hierbei auch die Regelungen des Einsatzes unter den Rahmenbedingungen im Umgang mit dem Virus SARS-CoV-2 zu beachten.

Kann eine Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung aufgrund nicht vorhandener Personalressourcen nicht im vereinbarten Umfang stattfinden, ist die Betreuungszeit in Absprache mit den Eltern zu reduzieren. Hierüber informiert der Träger der Einrichtung den zuständigen Kostenträger und den örtlichen Jugendhilfeträger. Dies gilt auch für den Fall, dass einzelne Kinder gar nicht betreut werden können.

Die notwendigen Entscheidungen z.B. über die Wiederaufnahme der Kinder, über ein mögliches gestuftes Vorgehen und die Hygienemaßnahmen sollten in Abwägung der Gesamtsituation getroffen werden. Dazu gehören insbesondere die Größe der Einrichtung (Anzahl der Gruppen, Größe der Einrichtung und der Räume), Gesamtzahl der Kinder mit (drohender) Behinderung, deren Infektionsrisiko, die möglichen Betreuungssettings und das zur Verfügung stehende Personal.

Integrationsassistenten\*innen sowie Therapeut\*innen der Einrichtungen, aus therapeutischen Praxen und im Rahmen der mobilen Frühförderung können ihre Tätigkeit in den heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen fortführen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass insbesondere das therapeutische Personal, das durch den LVR refinanziert ist, auch nur pädagogisch arbeiten darf.

Mit der Wiederaufnahme eines gegebenenfalls auch eingeschränkten Regelbetriebes gilt gleiches für die Tätigkeiten der Integrationsassistenten\*innen, die durch den LVR finanziert werden. Diese dürfen nur in den Kindertageseinrichtungen tätig sein. Somit scheidet ein Einsatz dieses Personals außerhalb der heilpädagogischen Gruppe aus, da hierfür keine Bewilligung vorliegt.

Hinzuweisen ist auch auf die Empfehlungen zum Abstandgebot. Je jünger die Kinder sind, umso wichtiger sind Nähe und Körperkontakt. Kinder brauchen die beziehungsvolle Nähe zu ihren vertrauten Betreuungspersonen und das vor allem in dieser auch für sie schwierigen Zeit. Es ist bei der Betreuung von (kleineren) Kindern nicht möglich, einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Es gibt Körperkontakt in Pflege- und Ankleidesituationen, und besonders sehr junge Kinder benötigen die Kommunikation über Körpersprache einschließlich Mimik. Das Abstandsgebot kann damit nicht so beachtet werden, dass es einen effektiven Schutz darstellt.

Das Abstandsgebot ist aber zwischen den Beschäftigten, zwischen den Beschäftigten und Eltern und zwischen Beschäftigten und Externen einzuhalten. Auch innerhalb eines Gruppensettings sollte das Abstandsgebot zwischen den Betreuungspersonen soweit möglich gewahrt bleiben; eine vollständige Wahrung wird in aller Regel jedoch nicht möglich sein.

Ebenso ist auf die Einhaltung der Hygieneregeln zu achten, die in der Handreichung umfassend beschrieben ist.

Diese Regelungen gelten natürlich auch für die Fahrten der Kinder mit (drohender) Behinderung zu den Kindertageseinrichtungen. Da es in der Kindertageseinrichtung nicht möglich ist, die Abstandsregeln einzuhalten, sollte dies auch bei den täglichen Fahrten zu und von der Kindertageseinrichtung kaum umsetzbar sein bzw. nicht die Norm sein. Daraus lässt sich ableiten, dass Mehrfahrten aufgrund der Coronakrise nicht zwingend anfallen werden und mit dem LVR zusätzlich abzurechnen sind, denn es handelt sich um dieselben Kinder mit (drohender) Behinderung, für die die Abstandsregeln auch in der Kindertageseinrichtung nicht einzuhalten sind.

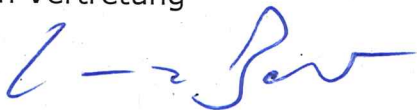
Es obliegt den Leistungserbringern daher weiterhin, die vorhandenen personellen Ressourcen so einzusetzen, dass die leistungsrechtlichen Vereinbarungen erfüllt werden. Dies ist zwischen den Leistungserbringern und den Kindertageseinrichtungen abzustimmen.

In diesem Zusammenhang kann auch auf die Hinweise und Verhaltensempfehlungen des Ministeriums für Schule und Bildung in Abstimmung mit dem MAGS NRW und der Unfallkasse NRW für den Bereich der Fahrdienste im Schulbereich hingewiesen werden. Es gibt keinerlei Vorgaben, wie viele Personen in einem Fahrzeug sitzen dürfen. Die Abstandsregelung kann im Bereich der Beförderung in der Regel nicht eingehalten werden, daher wurde vom Land NRW für den Schülerspezialverkehr die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes eingeführt, somit auch keine Verpflichtung / Notwendigkeit weiterer Beförderungsfahrten.

Unser gemeinsames Ziel ist es, unsere leistungsberechtigten Kinder weiterhin so zu unterstützen, wie es in der derzeitigen Situation und unter den rechtlichen Rahmenbedingungen am besten möglich ist. Dazu müssen wir alle gewohnte Wege verlassen und mit einer größtmöglichen Flexibilität handeln. Als LVR werden wir unseren Teil dazu beitragen und bitten Sie, gemeinsam mit uns weiterhin an diesem Ziel zu arbeiten. Auch dafür schon einmal an dieser Stelle unser herzlicher Dank.

Die in der Handreichung dargestellten Empfehlungen der Ministerien unterstützen die Kindertageseinrichtungen bei dem angesprochenen gemeinsamen Ziel. Diese Handreichung finden Sie u.a. auf der LVR-Internetseite [www.lvr.de](http://www.lvr.de).

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung



Lorenz Bahr-Hedemann  
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie

# Unabweisbare Mehrkosten und Mindereinnahmen durch COVID-19 in der Eingliederungshilfe (Soziale Teilhabe) und bei den 67er-Leistungen (COVID-19-Abrechnungsverfahren)

## Inhalt

Präambel.....	2
1. Geltungsbereich .....	3
2. Meldeverfahren .....	3
3. Abrechnungsverfahren .....	4
3.1. Geltendmachung für Besondere Wohnformen/67er-Einrichtungen.....	6
3.2. Geltendmachung für Ambulante Dienste.....	8
3.3. Auszahlung .....	9
4. Nachweisverfahren .....	9
5. Vereinbarungszeitraum .....	10
6. Salvatorische Klausel.....	10

## Präambel

Die Coronakrise hat die Leistungserbringer und die Träger der Eingliederungshilfe<sup>1</sup> vor große Herausforderungen gestellt. Sie hat sich auf die sozialen Dienstleistungen in vielfältiger Weise ausgewirkt. Zum Teil können diese nicht mehr erbracht werden, zum Teil besteht aber auch ein erhöhter Bedarf. Oberstes Ziel ist es daher, die Deckung der Bedarfe der Leistungsberechtigten sicherzustellen. Daher waren die vertraglichen Pflichten von Leistungsträgern und Leistungserbringern angemessen auszugestalten. Diese „Vertragslösung“ hat die weitere Zahlung der bisherigen Gegenleistung durch den Leistungsträger zur Folge und sichert somit die auskömmliche Finanzierung sowie die damit verbundenen Haushaltsansätze für diesen Bereich.

Dennoch können darüber hinaus im Einzelfall coronabedingt weitere Leistungen erbracht bzw. nicht erbracht werden. Diese Leistungen können in diesem Verfahren abgerechnet werden, wenn es zu erheblichen Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gekommen ist, die unabweisbar waren.

Aufgrund gemeinsamer Verabredungen werden Leistungserbringern der Eingliederungshilfe und der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. § 67 SGB XII, die aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 anfallenden, notwendigen außerordentlichen Aufwendungen sowie Mindereinnahmen von den Landschaftsverbänden finanziert, sofern diese unabweisbar sind und nicht anderweitig finanziert werden. § 127 Absatz 3 SGB IX bzw. § 77a Absatz 3 SGB XII finden, wenn das Abrechnungsverfahren nach dieser Regelung gewählt wird, insoweit keine Anwendung.

Die Landschaftsverbände vereinbaren mit den Spitzenverbänden der Leistungserbringer von Eingliederungshilfeleistungen und 67er-Einrichtungen hiermit das Nähere für das Verfahren und die erforderlichen Nachweise. Das Abrechnungsverfahren besteht aus 3 Schritten:

1. Meldeverfahren
2. Geltendmachung
3. Nachweisverfahren

Das Verfahren sieht vor, dass die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe und der 67er-Einrichtungen ihre notwendigen Mehraufwendungen und Mindereinnahmen aufgrund der Corona Krise angeben können und die Richtigkeit der Angaben erklären. Auf dieser Grundlage erfolgt durch die Landschaftsverbände kurzfristig eine Plausibilitätsprüfung über die Unabweisbarkeit der gemeldeten Aufwendungen und etwaiger rechtlich möglicher Kompensationsmöglichkeiten. Bei der Geltendmachung werden die Mehrkosten konkret benannt und die entsprechenden Abrechnungsbeträge werden durch die Landschaftsverbände ausgezahlt. In dem nachgelagerten Nachweisverfahren lösen gegebenenfalls anderweitig erhaltene Finanzierungsmittel oder zu viel bezahlte

---

<sup>1</sup> Im Sinne dieses Textes sind das auch die Leistungserbringer der Angebote nach § 67 SGB XII soweit die Landschaftsverbände Leistungsträger sind



Abrechnungsbeträge Rückzahlungsverpflichtungen der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe und 67er-Leistungen oder zu wenig bezahlte Abrechnungsbeträge Nachzahlungsverpflichtungen der Landschaftsverbände aus.

Kosten, die nicht Kosten der Eingliederungshilfe bzw. der Leistungen nach § 67 SGB XII sind, sondern aufgrund von gesetzlichen Vorschriften Kosten anderer Aufgabenträger sind, können hierbei nicht geltend gemacht werden.

Kosten, die aufgrund von behördlichen Anordnungen und/oder den Vorgaben des Landes zur Erledigung von Aufgaben der Eingliederungshilfe/ 67er-Leistungen entstanden sind, können hingegen Gegenstand dieses Verfahrens sein. Insoweit obliegt es den Landschaftsverbänden derartige Positionen im Nachhinein gegenüber dem Land geltend zu machen.

Atypische Fallgestaltungen, die durch das vorliegende Verfahren nicht erfasst werden können, sind im Einzelfall zwischen dem Leistungserbringer und dem Landschaftsverband abzustimmen.

## 1. Geltungsbereich

Die Festlegungen gelten für die Landschaftsverbände und die Leistungserbringer von Besonderen Wohnformen und ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe sowie 67er-Leistungen in Nordrhein-Westfalen, die eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit den Landschaftsverbänden haben, ab dem 18. März 2020.

Das hier beschriebene Abrechnungsverfahren bezieht sich nicht auf die existenzsichernden Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe.

## 2. Meldeverfahren

Im Fall einer wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungserbringung infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 sind die Leistungserbringer von Besonderen Wohnformen und ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe sowie der 67er-Hilfen des SGB XII verpflichtet, diese unverzüglich den Landschaftsverbänden gegenüber anzuzeigen. Dies gilt nach Abschluss dieser Vereinbarung. Dazu soll das Meldeformular (Anlage 1) genutzt werden. In Abstimmung mit den weiteren hierbei zuständigen Stellen, insbesondere den nach Landesrecht bestimmten heimrechtlichen Aufsichtsbehörden, haben die Leistungserbringer zusammen mit den Landschaftsverbänden zur Sicherstellung der Versorgung die erforderlichen Maßnahmen und Anpassungen vorzunehmen. Dabei sind zum flexiblen Einsatz des Personals in anderen Betreuungsbereichen alle bestehenden Instrumente und Mittel einschließlich des Vertragsrechts zu nutzen. Dazu sollen insbesondere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Werkstätten, Tagesstätten und der anderen tagesstrukturierenden Maßnahmen sowie der ambulanten Dienste,

die dort keine Betreuung mehr leisten können, in der Betreuung der Menschen über Tag in ihrem Wohnbereich eingesetzt werden.

Die Landschaftsverbände führen anhand der in der Meldung angegebenen geplanten bzw. eingeleiteten Maßnahmen eine Plausibilitätsprüfung durch und geben den Leistungserbringern unverzüglich eine Rückmeldung, ob die Maßnahme umgesetzt werden können.

### 3. Abrechnungsverfahren

(1) Die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe- und 67er-Leistungen, die infolge des Coronavirus SARSCoV-2 in der Zeit vom 18. März 2020 bis zum Ende des Geltungsbereichs dieser Vereinbarung anfallende, notwendige außerordentliche Aufwendungen sowie Mindereinnahmen zu verzeichnen haben, die nicht anderweitig finanziert werden, können die Aufwendungen nach Absatz 2 bzw. Absatz 3 gegenüber den Landschaftsverbänden nach den Vorgaben dieser Vereinbarung geltend machen.

(2) Die Abrechnung umfasst bei den **Besonderen Wohnformen** und den **67er-Einrichtungen** Mehraufwendungen und Mindereinnahmen. Ausgenommen sind Positionen, die anderweitig (z. B. Entschädigung über das Infektionsschutzgesetz und Arbeitnehmerüberlassung) finanziert werden. Zu den abrechnungsfähigen Aufwendungen/Mindereinnahmen gehören insbesondere:

- a. Unabweisbare Personalmehraufwendungen z. B. aufgrund von Mehrarbeit, Neueinstellung, Stellenaufstockung, Einsatz von Leiharbeitskräften und Honorarkräften aufgrund eines erforderlichen erhöhten Personalbedarfes, der nicht durch bereits finanziertes Personal gedeckt werden konnte. Dies kann Betreuungskräfte sowie sonstiges Personal betreffen.
- b. Erhöhte notwendige Sachmittelaufwendungen insbesondere für Verbrauchsmaterialien aufgrund von infektionshygienischen Schutzmaßnahmen.
- c. Einnahmeausfälle aufgrund erheblich geringerer Auslastung aufgrund von SARS-CoV-2-bedingten erheblichen geringeren Neuaufnahmen von Bewohnern im Vergleich zum Monat Januar 2020. Diese können vorliegen infolge von z.B. (Teil)Schließungen oder Aufnahmestopp zur Eindämmung der Infektionsgefahr (aufgrund behördlicher Anordnung oder einer infektionsschutzbedingten Maßnahme des Trägers), Quarantäne- und Isoliermaßnahmen oder aufgrund SARS-CoV-2-bedingtem Personalausfall. Eine erheblich geringere Auslastung liegt vor, wenn die Auslastungsquote im Abrechnungsmonat unter 90 % liegt und die Auslastung des Vergleichsmonats Januar 2020 unterschreitet. Gezahlt wird die Differenz der tatsächlichen Auslastung bis zu einer rechnerischen Auslastung in Höhe von 90% des Abrechnungsmonats, maximal bis zur Auslastungsquote des Referenzmonats Januar 2020. In diesem Fall ist zu begründen und glaubhaft zu machen, dass das refinanzierte vorgehaltene Personal vorrangig zur Betreuung eingesetzt wird und wurde bevor Personalmehrbedarf geltend gemacht wird.

(3) Grundsätzlich wird bei den **ambulanten Diensten** nach der Vertragslösung davon ausgegangen, dass die bewilligten Leistungen – auch mit den erleichterten Regelungen zur Leistungserbringung (z.B. auch telefonisch / Skype) - erbracht wurden und werden. In den Fällen, in denen es nicht möglich war, die erforderliche Unterschrift auf dem Quittierungsbeleg einzuholen, reicht - ausschließlich für die Zeit der Corona-bedingten Einschränkungen - eine generelle schriftliche Erklärung des Leistungserbringers aus, dass er die aufgeführten Leistungen tatsächlich erbracht hat (sog. Glaubhaftmachung). Diese soll je Anbieter enthalten, welche Maßnahmen er zur Betreuung der Klienten ergriffen hat und dass dafür das vorhandene Personal eingesetzt wurde. Auch die Unterstützung in besonderen Wohnformen/ 67er Einrichtungen kann hierzu zählen. Die Glaubhaftmachung wird den Landschaftsverbänden vorgelegt und geprüft.

Falls Fachleistungsstunden von den Klienten in dem bewilligten Umfang trotz der erweiterten Erbringungsmöglichkeiten nicht abgerufen werden, so sind diese weiterhin zunächst im Rahmen des bewilligten Budgets im Bewilligungszeitraum auszuschöpfen. Sollte dies nicht sinnvoll möglich sein, ist das Personal bei anderen Diensten oder in Besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe / 67er Einrichtungen zur Deckung des dort entstehenden Mehrbedarfes oder zur Kompensation von SARS-CoV-2-bedingtem Personalausfall einzusetzen. Diese Personalaufwendungen können in Höhe der IST-Kosten abgerechnet werden.

Entstehen trotz des Personaleinsatzes noch Mindereinnahmen während des Geltungszeitraums des Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz–SodEG) <sup>2</sup>, die auf SARS-CoV-2 zurückzuführen sind, können diese Mindereinnahmen nach den Vorgaben des SodEG abgerechnet werden. Die Meldung der wesentlichen Leistungsbeeinträchtigung in diesem Verfahren gilt auch als SodEG- Antrag.

Die Abrechnung erfolgt in zwei Schritten:

1. zunächst ist die normale Spitzabrechnung für die einzelnen Leistungsberechtigten vorzunehmen. Die nicht quittierten Leistungen werden unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen dem Leistungsträger glaubhaft gemacht. Nach Prüfung durch den Leistungsträger werden die erbrachten Leistungen finanziert.
2. Bestehen dann weiterhin Mindereinnahmen, können diese im Rahmen von SodEG beantragt werden. Dies erfordert dann eine Spitzabrechnung aller Leistungsfälle eines Leistungserbringers zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt, den Leistungsträger und -erbringer im Einzelfall festlegen.

---

<sup>2</sup> Art. 10 des Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) vom 27. März 2020 (BGBl 2020, S. 575), geändert durch Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) vom 20. Mai 2020 (BGBl 2020, S. 1055)

Erhöhte notwendige Sachmittelaufwendungen insbesondere für Verbrauchsmaterialien aufgrund von infektionshygienischen Schutzmaßnahmen können hingegen mit diesem Abrechnungsverfahren geltend gemacht werden.

Notwendige Mehrbedarfe bei Menschen mit Behinderung und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, die Leistungen des betreuten Wohnens in Anspruch nehmen oder in einer betreuten Wohngemeinschaft leben, sind zunächst über das bereits bewilligte Budget aufzufangen und sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Sofern absehbar das Budget nicht auskömmlich ist, ist entsprechend dem üblichen Verfahren ein Antrag auf Mehrbedarf im Einzelfall zu stellen.

### 3.1. Geltendmachung für Besondere Wohnformen/67er-Einrichtungen

(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 3 Absatz 2 sind die Mehraufwendungen der besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe und der 67er-Einrichtungen bei dem zuständigen Landschaftsverband mit dem beigefügten Excel-Tool (Anlage 2) geltend zu machen.

(2) Die Geltendmachung hat die Angaben nach Absatz 3 bis 6 sowie die Erklärungen nach Absatz 7 zu enthalten und soll in elektronischer Form eingereicht werden; in diesem Falle ist eine originalgetreue Nachbildung der Unterschrift (Faksimile) ausreichend.

(3) Folgende Angaben sind für die Abrechnung erforderlich

- Name, Sitz der Besonderen Wohnform, 67er-Einrichtung
- Versorgungsform (Besondere Wohnform, 67er Einrichtung)
- Name und Anschrift des Trägers der Besonderen Wohnform / 67er Einrichtung

(4) Zur Geltendmachung von Mehraufwendungen sind folgende Angaben erforderlich

- Höhe und Nachweis der Sachmittelmehraufwendungen
- Höhe und Nachweis der Personalmehraufwendungen für Betreuungspersonal
- Höhe und Nachweis der Personalmehraufwendungen für sonstiges Personal
- Begründung der mangelnden Kompensationsmöglichkeit

(5) Zur Geltendmachung von Mindereinnahmen durch verminderte Auslastung sind folgende Angaben darzulegen:

Anzahl der Corona bedingten unbelegten Plätze in Tagen

(6) Die Anzahl der abwesenden Bewohner ist in Anzahl und Tagen anzugeben. Die Platzgebühr in Höhe von 75% der Vergütung wird für diese während der Corona-Krise bestehenden Abwesenheitszeiten gezahlt. Dabei wird diese Abwesenheitszeit nicht auf die maximal 28 Tage (bzw. 49 Tage bei WfBM-Beschäftigten) begrenzten Abwesenheitszeit pro Jahr angerechnet. Wird von der Regelung Gebrauch gemacht und gleichzeitig ein Antrag auf unabweisbare Mehrausgaben gestellt, sind die durch die Regelung bedingten Effekte zu berücksichtigen.

(7) Der Leistungserbringer hat mit seiner Unterschrift die Richtigkeit seiner Angaben zu erklären und dass:

- die geltend gemachten Mehraufwendungen/Mindereinnahmen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 bedingt sind.
- die geltend gemachten Mehraufwendungen/Mindereinnahmen nicht bereits anderweitig (zum Beispiel durch staatliche Leistungen wie Kurzarbeitergeld oder Entschädigung über Infektionsschutzgesetz) ausgeglichen wurden.
- alle staatlichen Unterstützungsleistungen ausgeschöpft werden. Eine entsprechende Rückzahlung von dementsprechend zu viel erhaltenen Abrechnungsbeträgen erfolgt durch den Leistungserbringer in einem nachgelagerten Verfahren gemäß Ziffer 7.
- der Leistungserbringer verpflichtet sich, bei Leistungseinschränkungen, z. B. aufgrund Schließung der Einrichtung oder Nichtinanspruchnahme der Leistungen, die freiwerdenden Personalressourcen soweit rechtlich möglich in anderen Versorgungsbereichen desselben Trägers oder trägerübergreifend in größtmöglichem Umfang einzusetzen oder einem anderen Träger zu überlassen, insbesondere sollen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Werkstätten, Tagesstätten und der anderen tagesstrukturierenden Maßnahmen sowie der ambulanten Dienste, die dort keine Betreuung mehr leisten können, in der Betreuung der Menschen über Tag in ihrem Wohnbereich eingesetzt werden.
- die geltend gemachten Mehraufwendungen/Mindereinnahmen nicht auch bei anderen Träger der Eingliederungshilfe / 67er Hilfen geltend gemacht wurden oder werden
- der Leistungserbringer die ihm finanzierten Mehraufwendungen/Mindereinnahmen nicht erneut im Rahmen der nächsten Vergütungsvereinbarung geltend macht.
- der Leistungserbringer die geltend gemachten Mehraufwendungen/Mindereinnahmen nicht den Leistungsberechtigten in Rechnung stellt.
- der Leistungserbringer Änderungen der der Geltendmachung zugrundeliegenden Sachverhalte unverzüglich dem Landschaftsverband anzeigt, der den Betrag auszahlt. Dies umfasst auch die Bekanntgabe anderweitig erhaltener Finanzierungsmittel.
- der Leistungserbringer eine Rückzahlungspflicht von zu viel oder zu Unrecht erhaltenen Beträgen auf Anforderung des zuständigen Leistungsträgers anerkennt. Bei Vorliegen einer festgestellten Unterzahlung zahlt der zuständige Leistungsträger den zu wenig gezahlten Betrag unaufgefordert an den Träger der Einrichtung.

(8) Der Leistungserbringer kann regelmäßig zum Monatsende abrechnen. Der Leistungserbringer kann auch mehrere Monate (höchstens 18. März 2020 bis zum Ende des Geltungsbereichs dieser Vereinbarung) in einem Antrag zusammenfassen und ggf. eine weitergehende Abrechnung bezogen auf die Monate 18. März 2020 bis zum Ende des Geltungsbereichs dieser Vereinbarung nachmelden. Da sich die Berechnung von Mindereinnahmen aufgrund erheblich geringerer Auslastung jeweils auf den gesamten Monat bezieht, können diese demnach erst im Folgemonat geltend gemacht werden.

## 3.2. Geltendmachung für Ambulante Dienste

(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 3 Absatz 3 sind die Mehraufwendungen bzw. Mindereinnahmen der ambulanten Dienste der Eingliederungshilfe und der 67er-Hilfen bei dem zuständigen Landschaftsverband geltend zu machen.

(2) Die Abrechnung erfolgt in zwei Schritten, siehe Ziffer 3 Absatz 3.

(3) Die Geltendmachung bedarf der Textform und ist durch den Träger der Einrichtung zu unterzeichnen.

Die Geltendmachung hat die Angaben nach Absatz 4 bis 6 sowie die Erklärungen nach Absatz 7 zu enthalten.

(4) Folgende Angaben sind für die Abrechnung erforderlich

- Name, Sitz des Dienstes
- Gesamthöhe des geltend gemachten Betrags
- Hinweis auf den der Geltendmachung zugrundeliegenden Sachverhalt.

(5) Zur Geltendmachung von Mehraufwendungen sind folgende Angaben erforderlich

- Höhe und Nachweis der Sachmittelmehraufwendungen
- Höhe und Nachweis der Personalkosten für Mitarbeiter, die in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe oder in 67er-Einrichtungen gearbeitet haben
- Höhe und Nachweis der Personalmehraufwendungen für Betreuungspersonal sowie sonstiges Personal

(6) Zur Geltendmachung von Mindereinnahmen aufgrund nicht abgerufener Fachleistungsstunden durch die Klienten sind folgende Angaben darzulegen:

- Erklärung nach § 1 SodEG
- Höhe der Mindereinnahmen vom 18. März 2020 bis zum Ende des Geltungsbereichs dieser Vereinbarung durch Spitzabrechnung über alle Leistungsberechtigten

Die Abgabe der Erklärung der Geltendmachung von Mindereinnahmen gilt gleichzeitig als Antrag nach SodEG.

(7) Der Leistungserbringer hat mit seiner Unterschrift die Richtigkeit seiner Angaben zu erklären und dass:

- die geltend gemachten Mehraufwendungen/Mindereinnahmen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 bedingt sind
- die geltend gemachten Mehraufwendungen/Mindereinnahmen nicht bereits anderweitig (zum Beispiel durch staatliche Maßnahmen wie Kurzarbeitergeld oder Entschädigung über Infektionsschutzgesetz oder durch Einnahmen aufgrund Arbeitnehmerüberlassung) ausgeglichen wurden
- alle staatlichen Unterstützungsleistungen ausgeschöpft werden. Eine entsprechende Rückzahlung von dementsprechend zu viel erhaltenen Beträgen erfolgt durch den Leistungserbringer in einem nachgelagerten Nachweisverfahren gemäß Ziffer 7.
- der Leistungserbringer verpflichtet sich, bei Leistungseinschränkungen, z. B. aufgrund Schließung der Einrichtung oder Nichtinanspruchnahme der Leistungen,

die freiwerdenden Personalressourcen soweit rechtlich möglich in andere Versorgungsbereiche desselben Trägers oder trägerübergreifend in größtmöglichem Umfang einzusetzen oder einem anderen Träger zu überlassen.

- die geltend gemachten Mehraufwendungen/Mindereinnahmen nicht auch bei anderen Trägern der Eingliederungshilfe / 67er Hilfen geltend gemacht wurden oder werden
- der Leistungserbringer die ihm finanzierten Mehraufwendungen/Mindereinnahmen nicht erneut im Rahmen der nächsten Vergütungsvereinbarung geltend macht
- der Leistungserbringer die geltend gemachten Mehraufwendungen/Mindereinnahmen nicht den Leistungsberechtigten in Rechnung stellt
- der Leistungserbringer Änderungen der der Geltendmachung zugrundeliegenden Sachverhalte unverzüglich dem Landschaftsverband anzeigt, der den Betrag auszahlt. Dies umfasst auch die Bekanntgabe anderweitig erhaltener Finanzierungsmittel
- der Leistungserbringer eine Rückzahlungspflicht von zu viel oder zu Unrecht erhaltenen Beträgen auf Anforderung des zuständigen Leistungsträgers anerkennt. Bei Vorliegen einer festgestellten Unterzahlung zahlt der zuständige Leistungsträger den zu wenig gezahlten Betrag unaufgefordert an den Träger der Einrichtung.

### 3.3. Auszahlung

(1) Der zuständige Landschaftsverband zahlt den Betrag zur Abgeltung der unabwiesbare Mehrkosten und Mindereinnahmen für die Besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe und für die 67er-Einrichtungen nach Ziff. 3 Absatz 2 bei Vorlage ordnungsgemäßer Unterlagen unverzüglich nach der Geltendmachung an den Leistungserbringer aus. Sofern nur ein Teilbetrag oder keine Auszahlung erfolgt, informiert der Landschaftsverband den Leistungserbringer schriftlich über die Gründe.

(2) Die Abrechnung im Ambulant betreuten Wohnen erfolgt, mit Ausnahme der Sachmittelaufwendungen, nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes in Bezug auf den Leistungsberechtigten und in Bezug auf den Leistungserbringer zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt.

(3) Die Auszahlung erfolgt vorläufig bis zum Abschluss des Nachweisverfahrens nach Ziffer 7.

## 4. Nachweisverfahren

(1) In einem nachgelagerten Verfahren können etwaige Überzahlungen nach dieser Vereinbarung aufgrund von angeforderten und vorgelegten Nachweisen seitens der Landschaftsverbände festgestellt werden. Erhaltene staatliche Unterstützungsleistungen sind dem Landschaftsverband, der die Auszahlung durchgeführt hat, unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Auf Verlangen des auszahlenden Landschaftsverbandes hat der Leistungserbringer aussagekräftige Nachweise über die geltend gemachten Mehraufwendungen und Mindereinnahmen vorzulegen. Diese umfassen:

- a. Für Personalmehraufwendungen: Nachweise z. B. über angeordnete und erbrachte Mehrarbeitsstunden und deren Vergütung, Nachweise über Neueinstellungen oder Stellenaufstockungen mit entsprechenden Gehaltsnachweisen, Verträge mit Zeitfirmen mit Angabe der Vergütung bzw. Abrechnungen oder Nachweise über Personalaufwendungen aufgrund von Arbeitnehmerüberlassung; Nachweise über die vollständige Beschäftigung des finanzierten Personals für Aufgaben der Eingliederungshilfe / 67er Hilfen. Der Nachweis erfolgt durch eine Aufstellung der Mehrkosten und in Ausnahmefällen bei durch die Leistungsträger festgestellter fehlender Plausibilität durch eine anonymisierte Übersicht über die Eingruppierungsmerkmale der Mitarbeitenden.
- b. Für erhöhte Sachmittelaufwendungen: Rechnungen
- c. Für sonstige erhöhte Aufwendungen: Rechnungen
- d. Für Mindereinnahmen: Nachweise über die tatsächliche Auslastung einschließlich staatlicher Unterstützungszahlungen oder Einnahmen aus Arbeitnehmerüberlassung.
- e. In begründeten Einzelfällen können weitere Nachweise verlangt werden.

(3) Beim Vorliegen einer festgestellten Überzahlung nach Absatz 1 zahlt der Leistungserbringer auf Anforderung den zu viel erhaltenen Betrag dem Landschaftsverband zurück, der die Auszahlung durchgeführt hat. Bei Vorliegen einer festgestellten Unterzahlung zahlt der Landschaftsverband den zu wenig gezahlten Betrag unaufgefordert an den Leistungserbringer.

(4) Für Personalmehrkosten im Ambulant betreuten Wohnen erfolgt die Vorlage der Nachweise sowie die Abrechnung im Rahmen der Spitzabrechnung nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes.

## 5. Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung gilt ab dem 18. März 2020 und ist befristet durch das Fortbestehen der vom nordrhein-westfälischen Landtag mit Wirkung zum 14. April 2020 festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW.

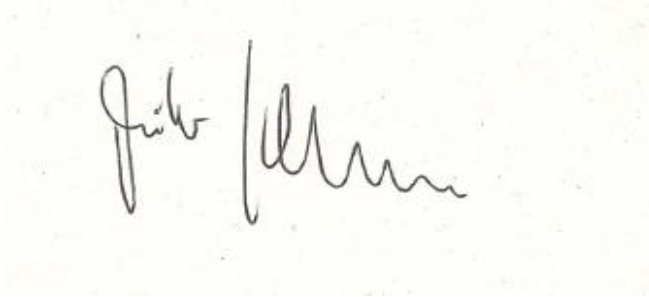
## 6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem



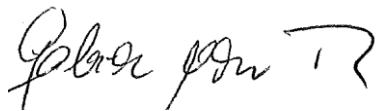
Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt. Nachträgliche Ergänzungen und/oder Änderungen des Verfahrens bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10.06.2020

A handwritten signature in black ink on a light-colored background. The signature is written in a cursive style and appears to read 'Dieter Schartmann'.

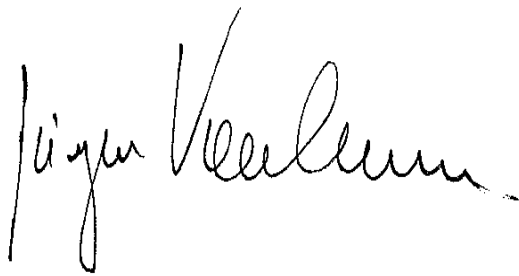
---

Dr. Dieter Schartmann, Landschaftsverband Rheinland

A handwritten signature in black ink on a light-colored background. The signature is written in a cursive style and appears to read 'Gabriele von Berg'.

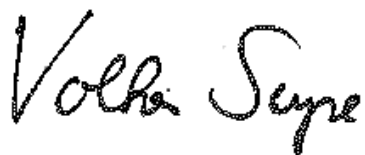
---

Gabriele von Berg, Landschaftsverband Rheinland

A handwritten signature in black ink on a light-colored background. The signature is written in a cursive style and appears to read 'Jürgen Kockmann'.

---

Jürgen Kockmann, Landschaftsverband Westfalen-Lippe

A handwritten signature in black ink on a light-colored background. The signature is written in a cursive style and appears to read 'Volker Supe'.

---

Volker Supe für die freigemeinnützigen Leistungserbringer  
in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien  
Wohlfahrtspflege des Landes NRW

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung  
Kreisverwaltung  
-Jugendamt-  
-Sozialamt-

im Bereich des  
Landschaftsverbandes Rheinland

Nachrichtlich:  
Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

15.06.2020

41.00-430-02/22

Herr Bruchhaus

Tel 0221 809-6211

Fax 0221 8284-1395

juergen.bruchhaus@lvr.de

**Siebtes Informationsschreiben des Landschaftsverbandes Rheinland  
Handreichung für die Kindertagesbetreuung in einem eingeschränkten Re-  
gelbetrieb nach Maßgaben des Infektionsschutzes aufgrund der SARS-CoV-  
2-Pandemie  
Umsetzung für die heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen – Beför-  
derung von Kindern mit (drohender) Behinderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Fünften Informationsschreiben vom 03.06.2020 hatte der Landschaftsverband Rheinland (LVR) über die Handreichung vom MKFFI NRW, die ab 08.06.2020 gültig ist, informiert. Diese ist in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) erstellt worden, so dass die enthaltenen Empfehlungen sinngemäß auch für heilpädagogische Gruppen und Einrichtungen angewendet werden können.

Hingewiesen wurde insbesondere auf die Regelungen für die Fahrten der Kinder mit (drohender) Behinderung zu den Kindertageseinrichtungen.

Es obliegt den Leistungserbringern daher weiterhin, die vorhandenen personellen Ressourcen so einzusetzen, dass die leistungsrechtlichen Vereinbarungen erfüllt werden. Dies ist zwischen den Leistungserbringern und den Kindertageseinrichtungen abzustimmen.



**Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

Dem LVR liegen nunmehr mehrere Anfragen vor, wie das Durchmischungsverbot bei den Fahrten der Kinder mit (drohender) Behinderung zu beachten ist. Zur Klarstellung hat das MAGS bestätigt, dass, soweit im bisherigen vertraglichen Rahmen eine Beförderung nach den in der Kita gebildeten Gruppen nicht möglich sein sollte, das Durchmischungsverbot, welches in der Kita selbst gilt, im Rahmen der Beförderung nicht berücksichtigt werden kann.

Ausgeschlossen damit ist allerdings nicht, dass einzelne Kinder mit (drohender) Behinderung separat befördert werden können, wenn dies wegen eines individuell deutlich erhöhten Risikos im Einzelfall notwendig ist.

Sollten sich hieraus unabweisbare Mehrkosten für die Beförderungsleistungen ergeben, ist eine Abstimmung mit dem LVR als Kostenträger herbeizuführen. Dabei sind bei der möglichen Antragstellung bereits die Angaben des Einzelfalles erforderlich, aus denen sich die Notwendigkeit der separaten Beförderung ergibt

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung



Lorenz Bahr-Hedemann  
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie

## Auswertung „Corona-Abfrage“ WfbM-Betreungsverbot

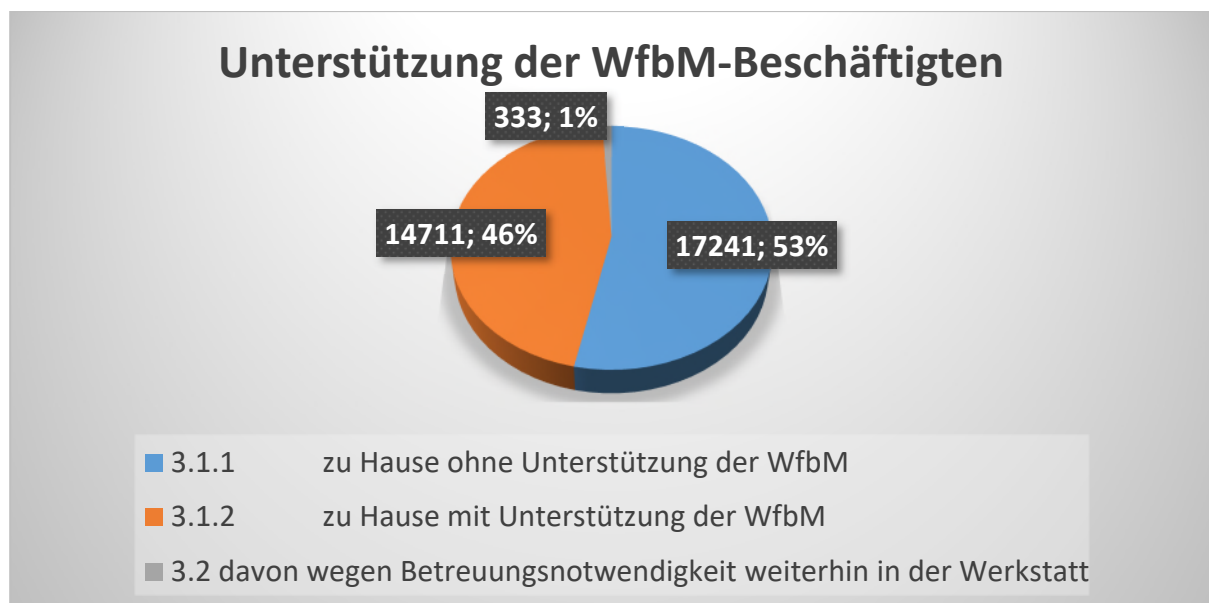
Aufgrund des Betretungsverbotes in den Werkstätten wurde zu der aktuellen Situation eine erste Abfrage durchgeführt. Die Auswertung erfolgt über die Arbeitsbereiche aller 44 rheinischen WfbM zum Stichtag 30.03.2020. Betriebsintegrierte Arbeitsplätze (BiAp) sind vom Betretungsverbot nicht direkt betroffen und bleiben hier unberücksichtigt.

Durch unterschiedliche Auslegungen der abgefragten Items sowie teilweise fehlender Plausibilität der gelieferten Daten waren einige Nachfragen und Korrekturen erforderlich. In der Kürze der Zeit können weitere Ungenauigkeiten oder Fehlinterpretationen nicht ausgeschlossen werden, Konkretisierungen bei einer nächsten Abfrage nach weiteren zwei Wochen sollten diese minimieren.

Insgesamt lassen sich aus der Abfrage gute Erkenntnisse zur aktuellen Situation ziehen, die durch individuelle inhaltliche Sachstandsberichte der Werkstätten ergänzt werden.

Folgende Ergebnisse können dargestellt werden:

### 1. Auswertung zu leistungsberechtigten WfbM-Beschäftigten:

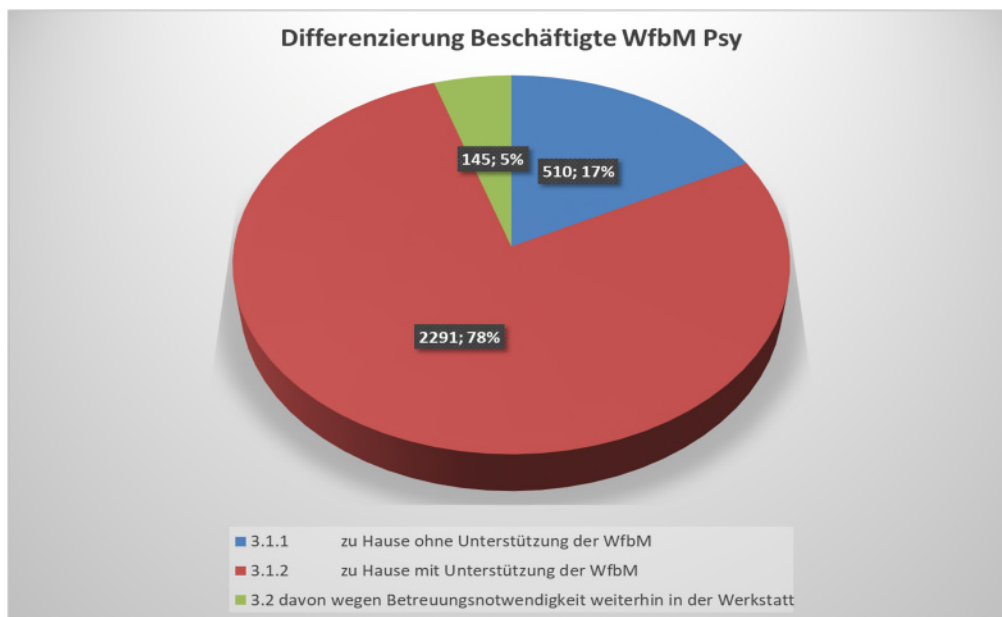


- 1% der WfbM-Beschäftigten erhalten im Sinne des Erlasses eine Notbetreuung in den WfbM.
- 46% der WfbM-Beschäftigten erhalten von den WfbM eingeschränkte Teilhabeleistungen in anderer Form und/oder an einem anderen Ort. Sie werden in unterschiedlichsten Formen zu Hause unterstützt. Neben unterstützender Betreuung in unterschiedlichen Wohnformen wurden kreativ zahlreiche Angebote wie Heimarbeit, tägliche mediale Sprechzeiten, etc. geschaffen, um die Leistungsberechtigten auch zu Hause zu unterstützen.
- 53% der WfbM-Beschäftigten sind ohne Unterstützung der WfbM zu Hause.

Fast alle WfbM haben zurückgemeldet, dass sie entsprechende Unterstützungsangebote an die Wohnhilfen unterbreitet haben und hier noch eine Zunahme der Unterstützung in weiteren Wohnformen erwartet werden kann.

Bei der Differenzierung nach Behinderungsarten lassen sich insbesondere bei den Psy-WfbM deutliche Abweichungen erkennen:

- 5% (alle WfbM: 1%) der WfbM-Beschäftigten mit psychischen Erkrankungen erhalten im Sinne des Erlasses eine Notbetreuung in den WfbM.
- 78% (alle WfbM: 46%) der WfbM-Beschäftigten erhalten von den WfbM eingeschränkte Teilhabeleistungen in anderer Form und/oder an einem anderen Ort.
- 17% (alle WfbM: 53%) der WfbM-Beschäftigten sind ohne Unterstützung der WfbM zu Hause.

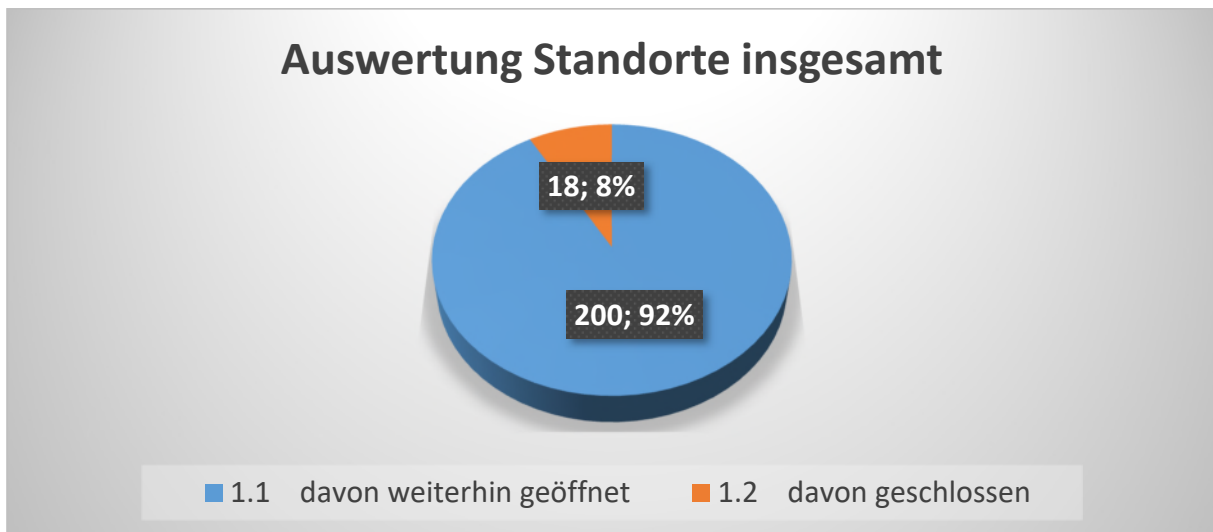


Der Unterstützungsbedarf in einer Notbetreuung während des Betretungsverbotes ist für diese Zielgruppe höher als im Durchschnitt. Menschen mit psychischen Erkrankungen leben seltener als Menschen mit geistiger Behinderung in gemeinschaftlichen Wohnformen mit Präsenzbetreuung, benötigen aber behinderungsbedingt eine tagesstrukturierende Beschäftigung und Begleitung, bspw. zur Prävention eines Krisenrückfalles.

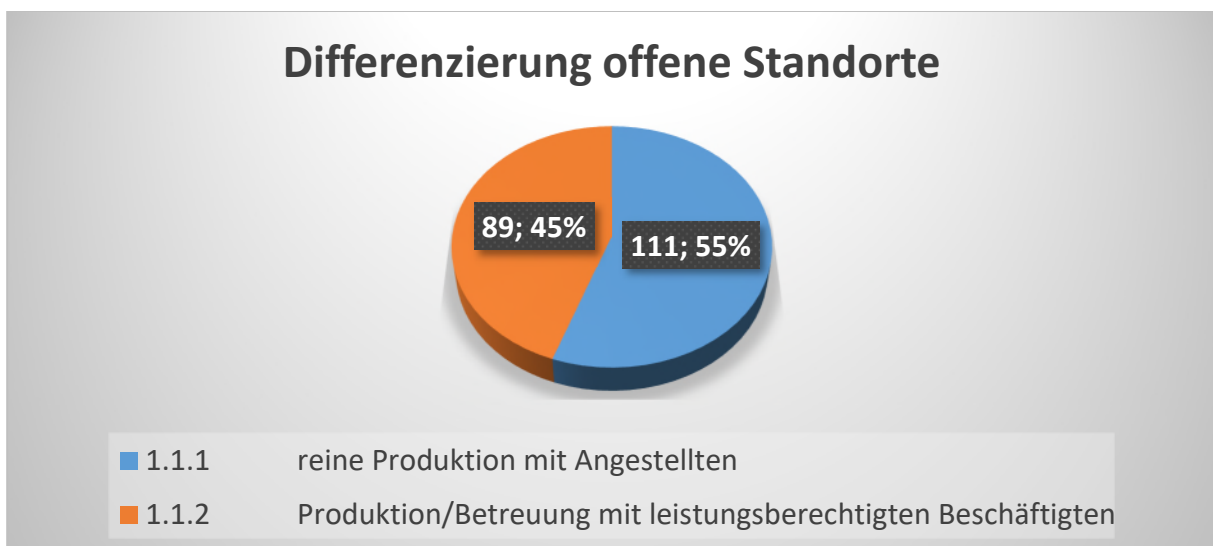
Die Aufrechterhaltung der Teilhabeleistung fokussiert sich bei dieser Zielgruppe eher auf kreative Angebote der Heimarbeit sowie regelmäßige unterstützende Kontaktangebote.

Weitere Auswertungen und Schaubilder befinden sich im Anhang (S. 6 bis 8).

## 2. Auswertung der Standorte:

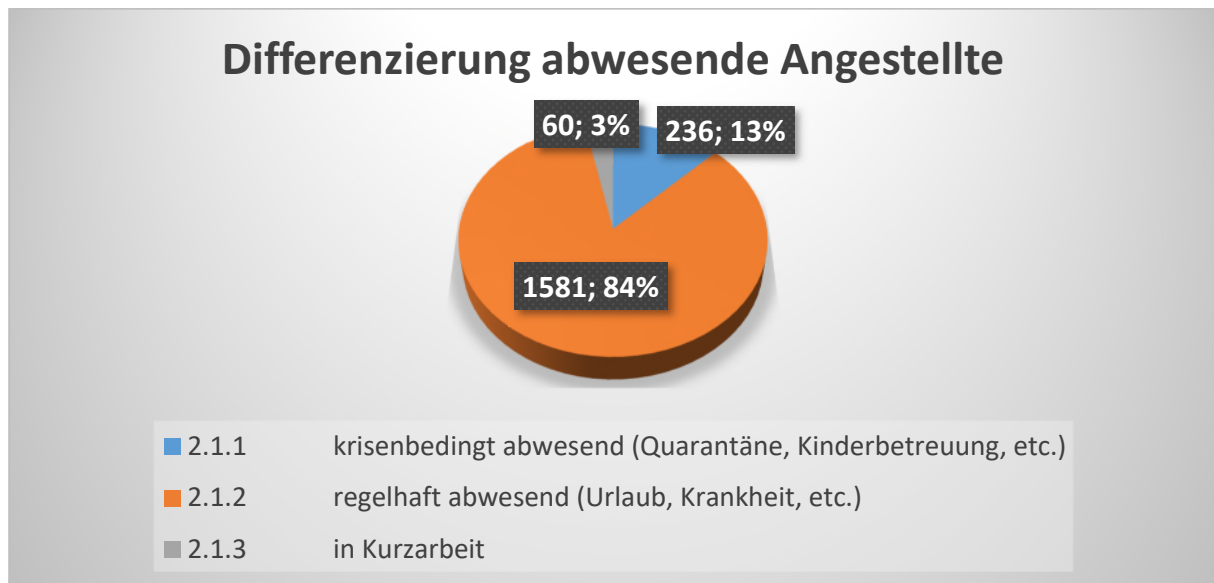


- 92% der Standorte sind weiterhin geöffnet, 8% der Standorte sind wegen Betretungsverbot vorübergehend komplett geschlossen.



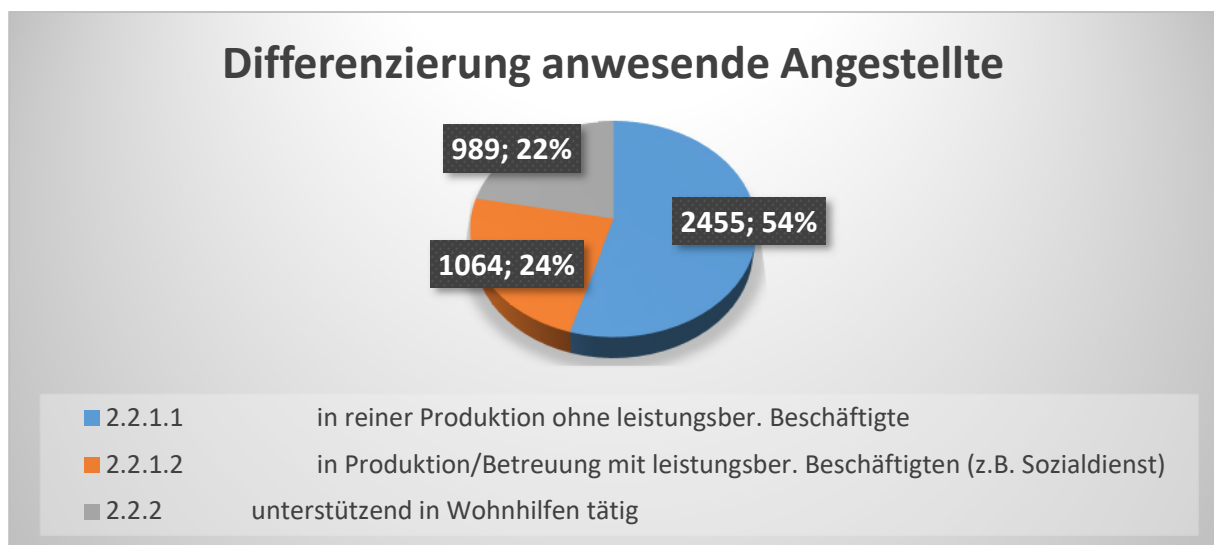
- Der Betrieb der weiterhin geöffneten Standorte erfolgt unter den gesundheitsbehördlichen aktuellen Einschränkungen:
  - in 55% der noch offenen Standorte erfolgt die Aufrechterhaltung der Produktion ohne WfbM-Beschäftigte
  - in 45% der noch offenen Standorte erfolgt die Produktion weiterhin mit Unterstützung im Sinne derzeit eingeschränkter Teilhabeleistung (Notbetreuung in WfbM, Heimarbeit, Unterstützung zu Hause, ...)
- Unterschiede zwischen den WfbM werden in Bezug auf die Behinderungsarten deutlich (vgl. auch Schaubilder S. 9 und 10):
  - WfbM Gb/Kb: 78% weiterhin geöffnet, 22% komplett geschlossen
  - WfbM Psy: 97% weiterhin geöffnet, 3% komplett geschlossen

### 3. Auswertung Angestellte:



Insgesamt sind **29%** der WfbM-Angestellten zum Stichtag abwesend.

- Die Gründe für die Abwesenheit verteilen sich wie im Schaubild dargestellt in 84% regelhafter (urlaubs- krankheitsbedingt) und 13% krisenbedingter (Quarantäne, Kinderbetreuung) Abwesenheit.
- 60 Angestellte (3% aller Abwesenden) sind in Kurzarbeit (ausschließlich die LH Heinsberg).



- Insgesamt sind zum Stichtag 22% der anwesenden Angestellten im Sinne des Erlasses unterstützend in Wohnhilfen tätig, weitere 24% bieten Unterstützungsleistungen von der WfbM aus. Zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur werden derzeit weiterhin 54% der Angestellten ausschließlich im wirtschaftlichen Betrieb eingesetzt.
- Auch hier werden die Unterschiede zwischen den WfbM in Bezug auf die Behinderungsarten deutlich (vgl. auch Schaubild S. 11):
  - WfbM Gb/Kb: 31% unterstützen in Wohnhilfen, 16% unterstützen aus der WfbM
  - WfbM Psy: 22% unterstützen in Wohnhilfen, 53% unterstützen aus der WfbM

#### **4. Zusammenfassung**

Die Erwartung der Bundesregierung an soziale Dienstleister und Einrichtungen, sich aktiv in die Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise einzubringen, wird nach dem Betretungsverbot in den rheinischen Werkstätten bereits in zahlreichen Konstellationen umgesetzt.

Viele Werkstätten haben in der Zwischenzeit konkrete, flexible und trägerübergreifende Lösungen zur Fortführung der Betreuung und / oder der Beschäftigung der Werkstattbeschäftigten in der eigenen Wohnung, in der Familie oder in einer besonderen Wohnform gefunden und umgesetzt.

So lassen sich Gesundheitsschutz und der Anspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben zusammenbringen. Dabei rechnet der LVR als Leistungsträger nicht damit, dass die Betreuung in der bisher gewohnten Qualität und Quantität auf die unterschiedlichen Orte der Leistungserbringung übertragbar ist.

In der Regel haben die Werkstätten die besonderen Wohnformen aller in ihrem Einzugsbereich liegenden Leistungsanbieter trägerübergreifend einbezogen und ihre Unterstützung angeboten.

Viele unterschiedliche Möglichkeiten einer bedarfsgerechten Betreuung wurden entwickelt (regelmäßige Anrufe, Bereitstellen von Produktionstätigkeiten, Bildungsinhalte online anbieten, Notbetreuung in der WfbM, ...).

Insgesamt unterstützen derzeit 46 % der Angestellten aus den WfbM in unterschiedlicher Form 47 % der WfbM-Beschäftigten, 53 % erhalten krisenbedingt derzeit noch keine weitere Unterstützung in Bezug auf ihren Anspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben.

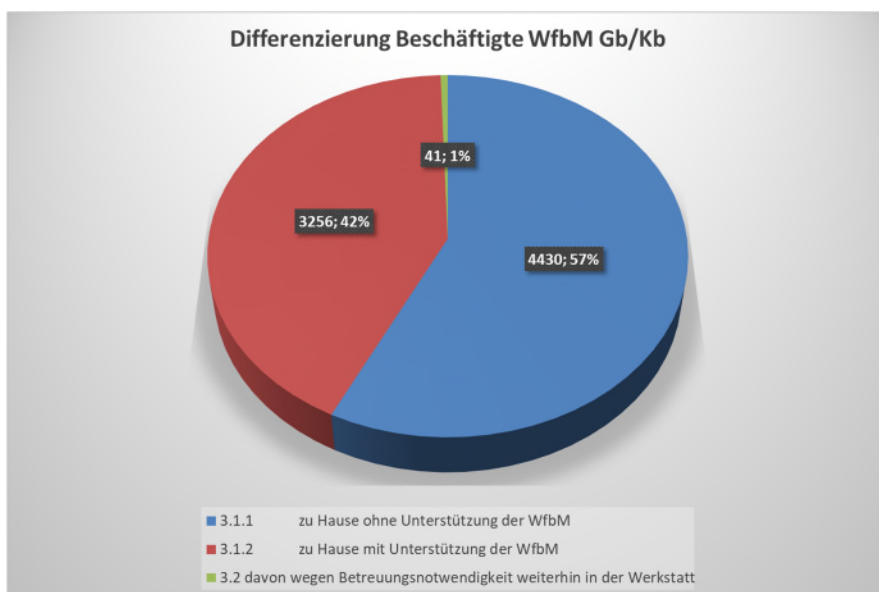
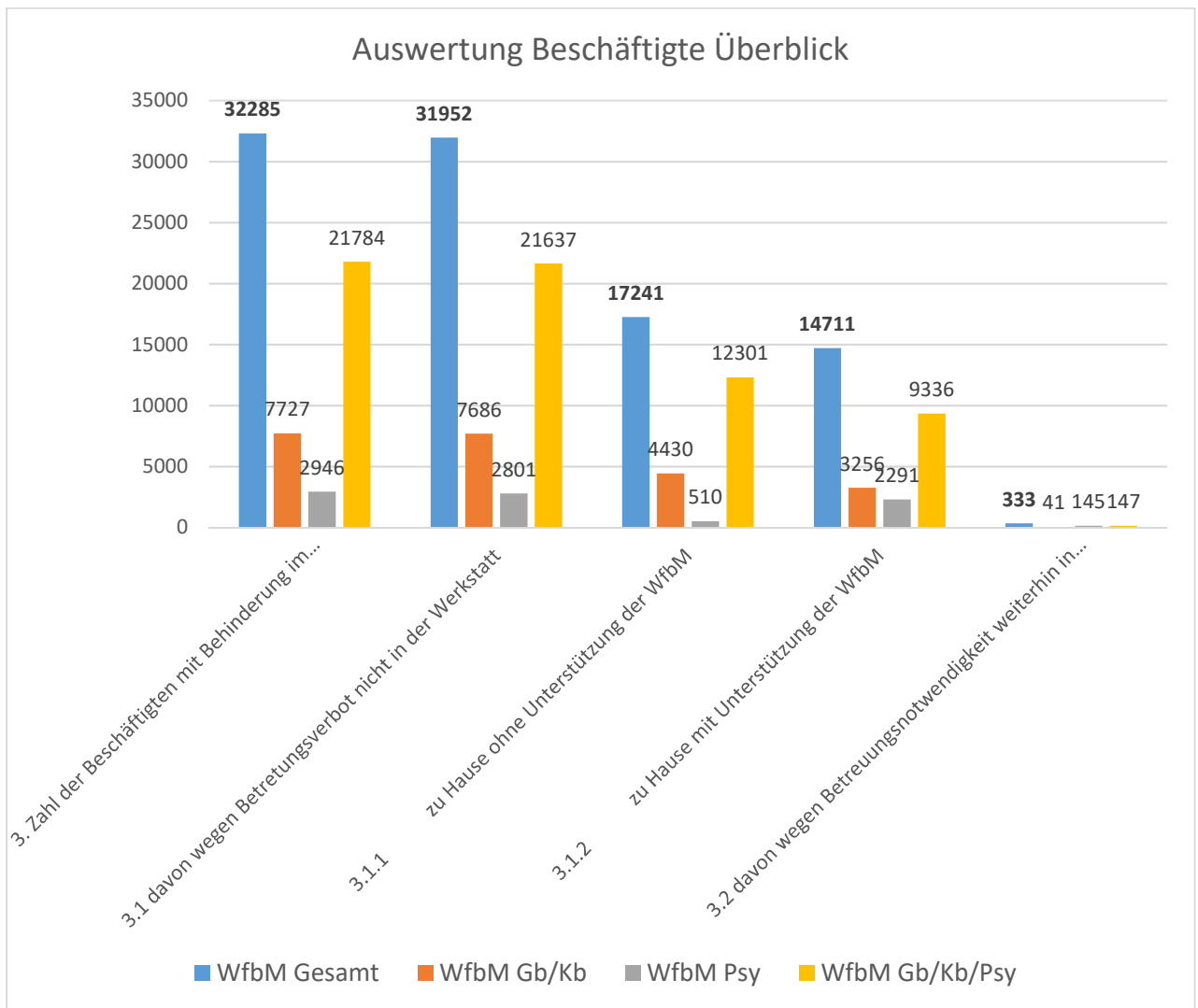
Sofern über die Eingliederungshilfeleistungen hinaus Kapazitätsmöglichkeiten bestehen, werden auch leistungsbereichsübergreifenden Unterstützungen (z.B. in Pflegeeinrichtungen) oder freie Räumlichkeiten als Ausweichmöglichkeiten (für klinische oder pflegerische Quarantänebedarfe oder Produktion von Schutzmasken) angeboten.

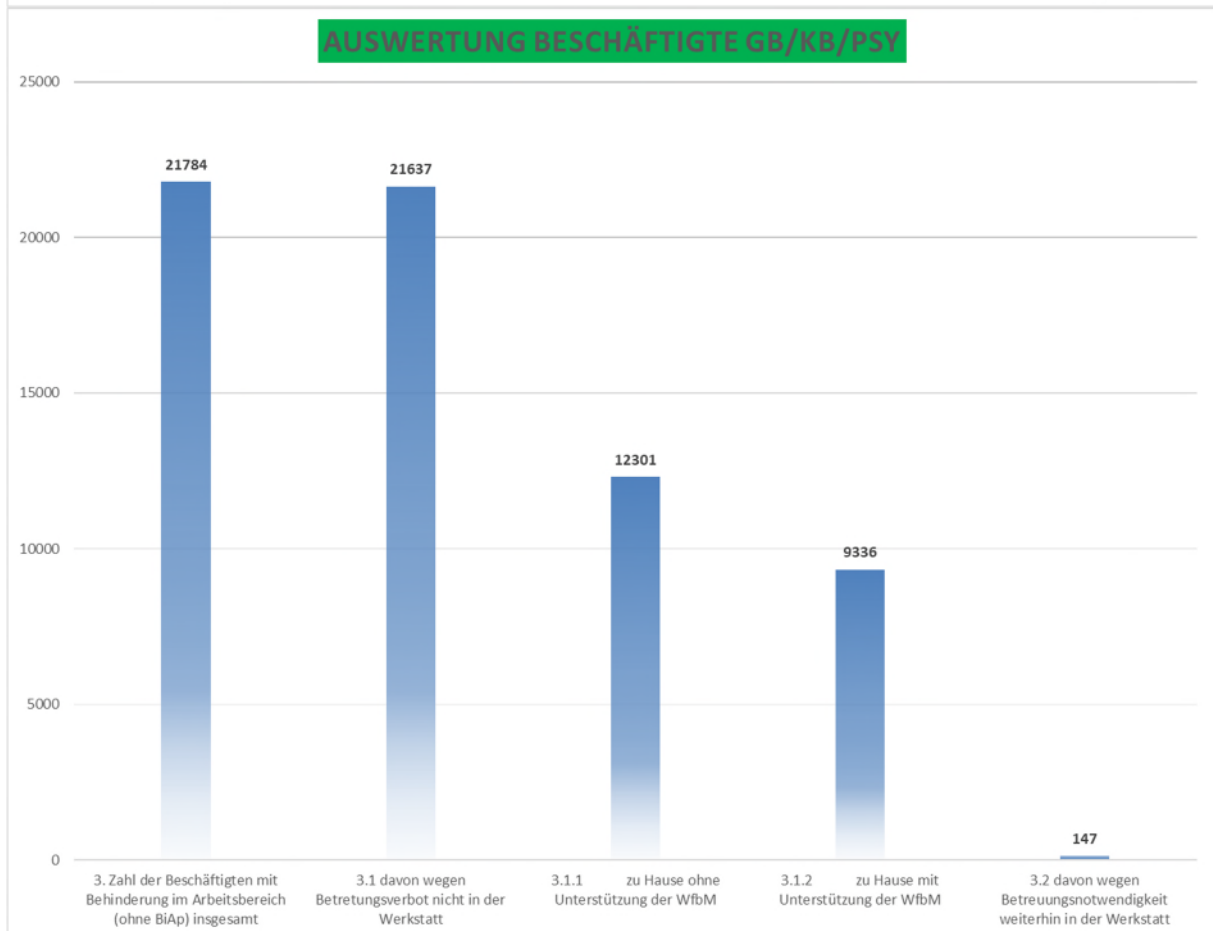
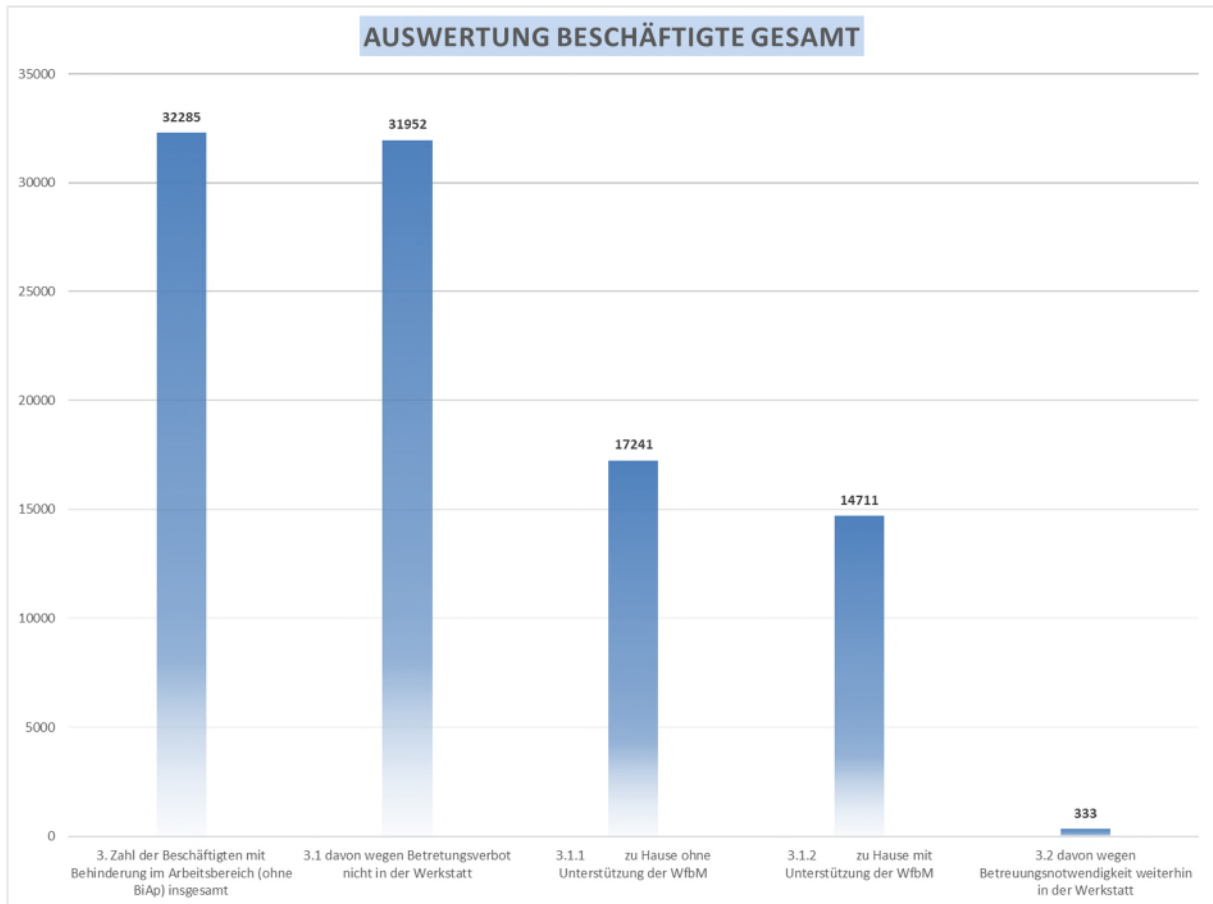
Nur sehr vereinzelte Rückmeldungen von Werkstätten erwecken den Eindruck, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe noch nicht ausreichend gesichert wurden. Gleichfalls berichten nur sehr wenige Leistungsanbieter von besonderen und anderen gemeinschaftlichen Wohnformen, dass sie bisher unzureichende Unterstützungsangebote seitens der WfbM erhalten. Alle Beteiligten gehen jedoch auch davon aus, dass die weitere Entwicklung der Coronavirus-Krise auch weitere Dynamik in die Unterstützungsleistungen der WfbM bringen wird.

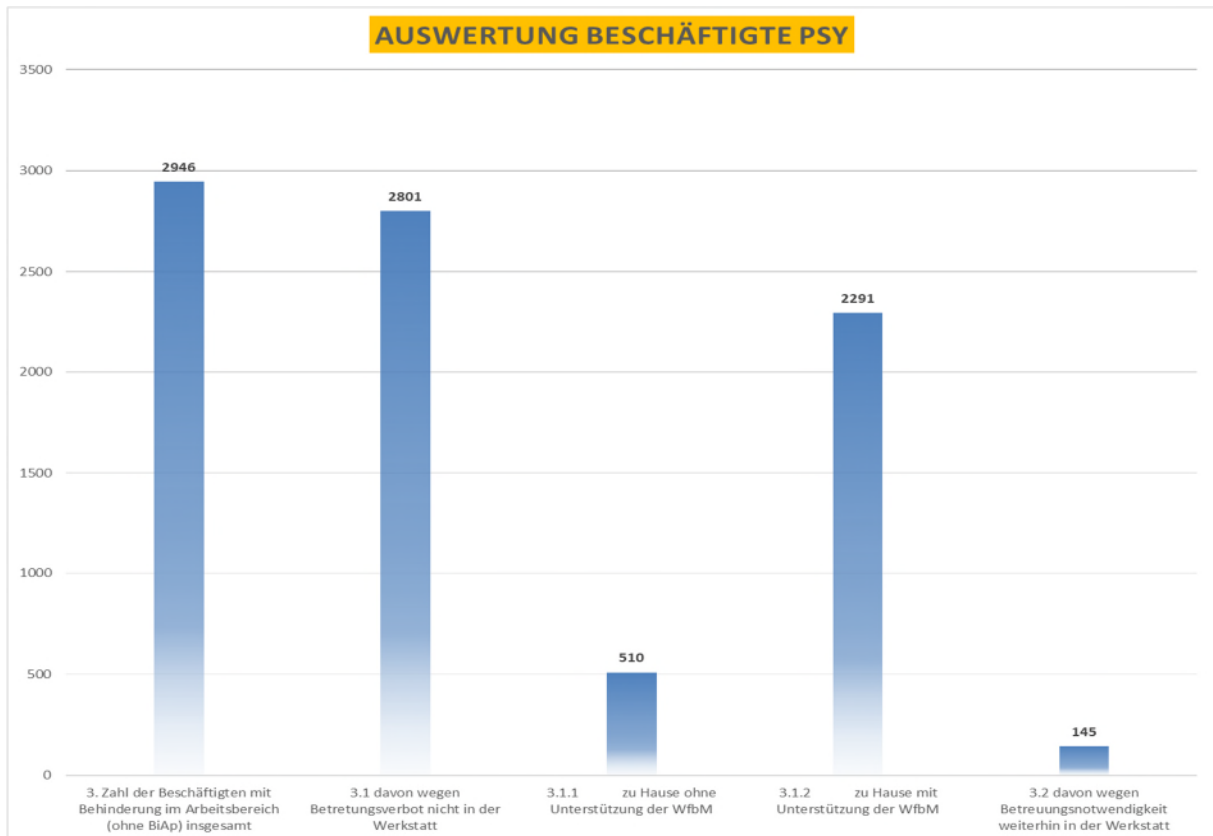
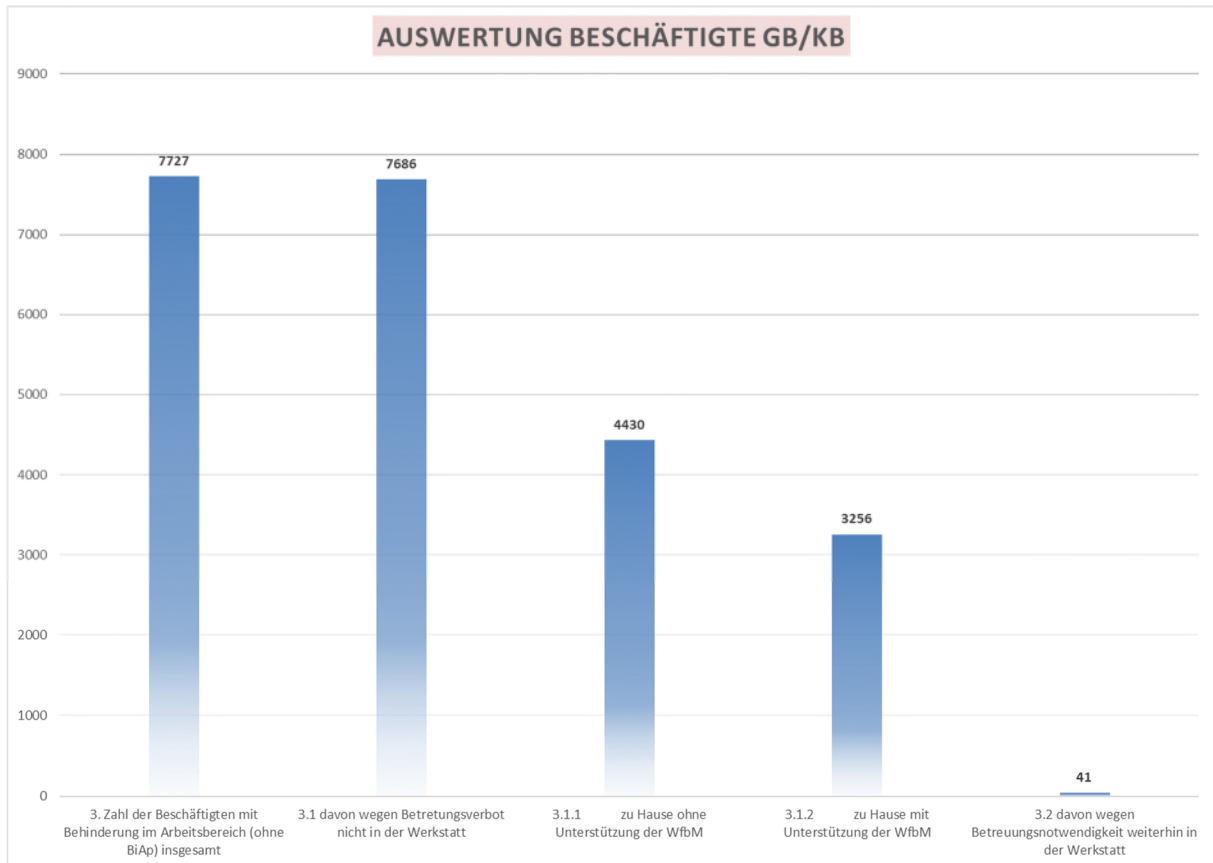
Als Leistungsträger wird der LVR weiterhin darauf dringen, eine bestmögliche trägerübergreifende regionale Bedarfsdeckung sicherzustellen.



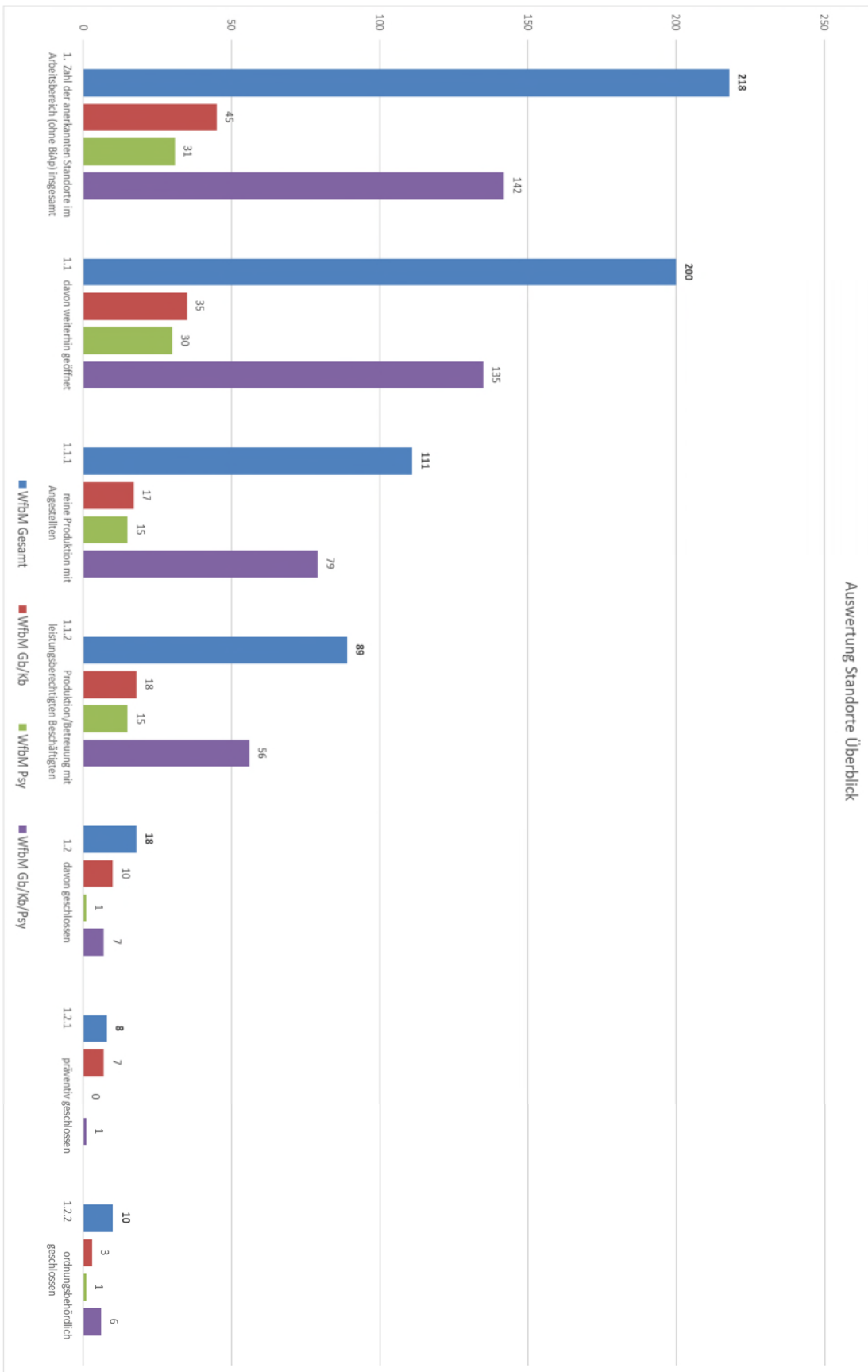
Anhang - Auswertung Beschäftigte:

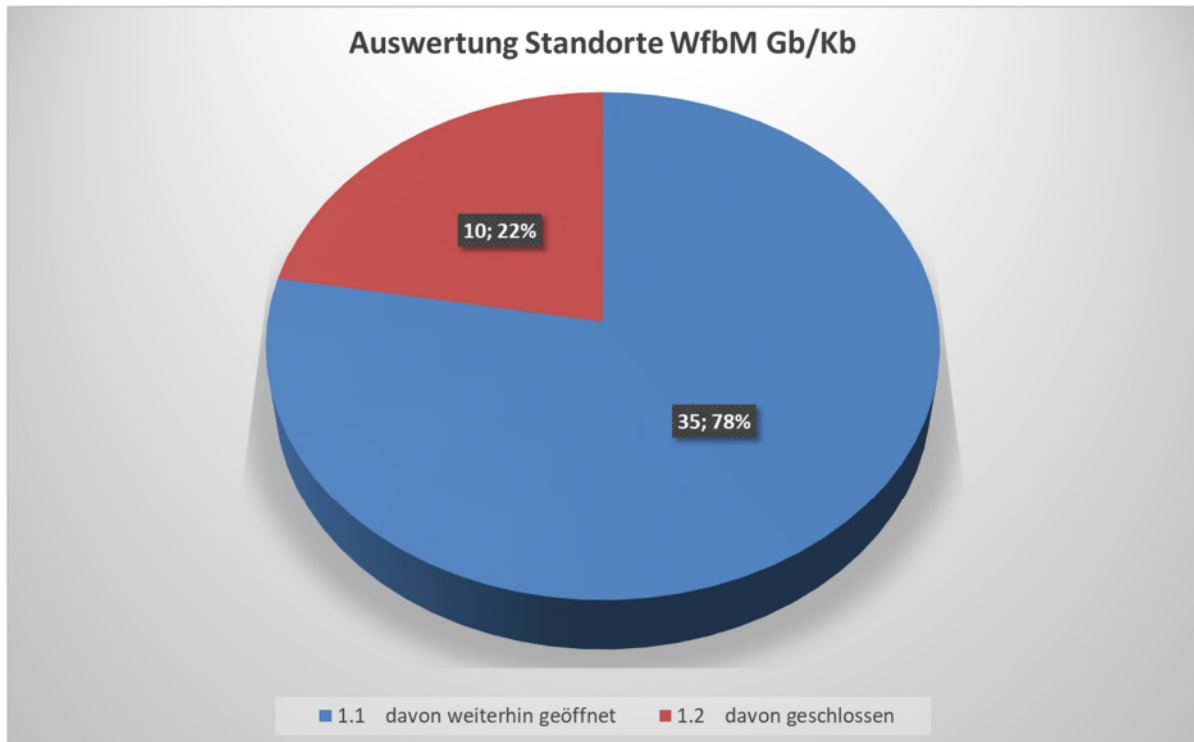




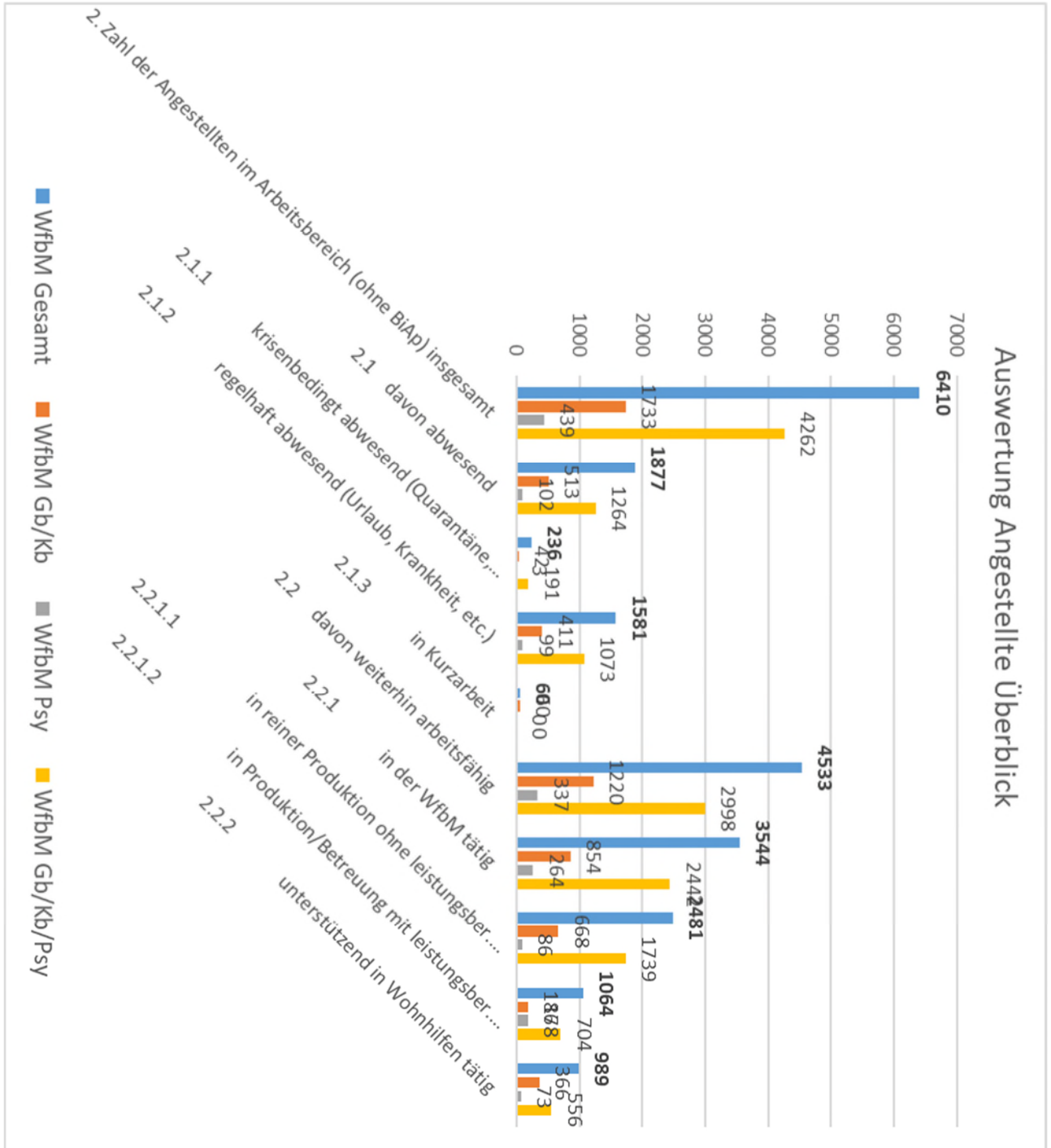


Anhang - Auswertung Standorte:





Anhang Auswertung Angestellte:



**Auswertung zur schrittweisen Öffnung der rheinischen WfbM (Stichtag 30.06.2020):**

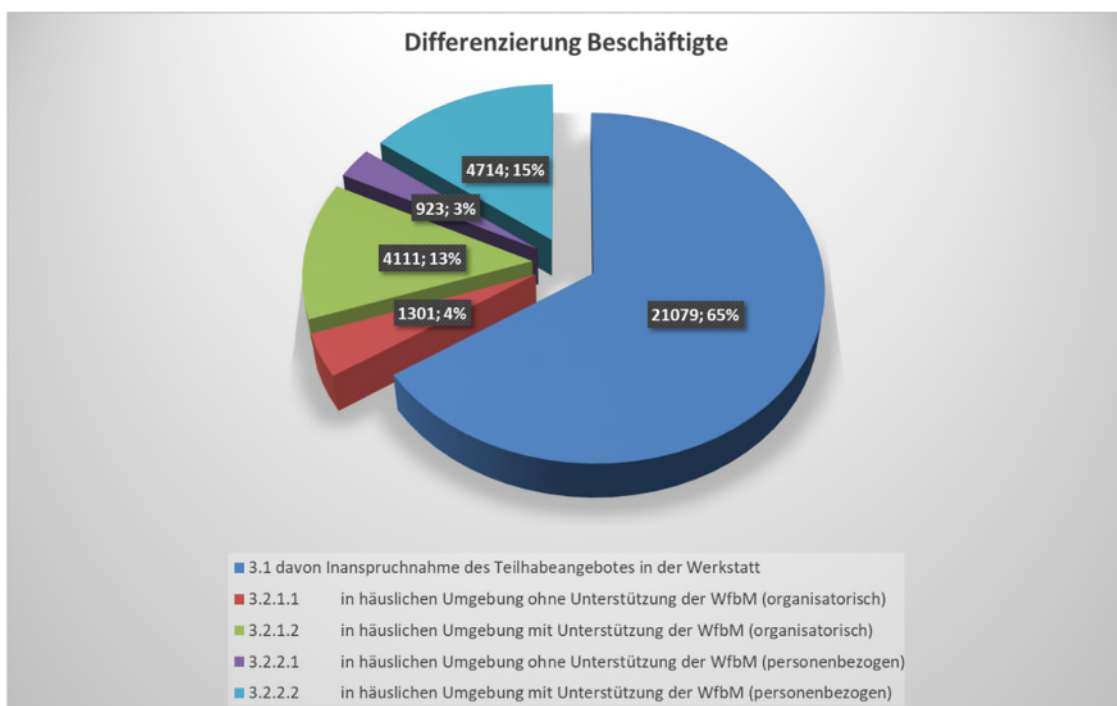
Nach der ersten Abfrage Anfang Juni zur schrittweisen Öffnung der rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM), erfolgte zum Stichtag 30.06.2020 eine weitere Abfrage zu der aktuellen Situation während der schrittweisen Öffnung der rheinischen Werkstätten im Rahmen der Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO).

Die Abfrage soll widerspiegeln, wie sich die Öffnungskonzepte innerhalb eines Monats auf die Teilhabeangebote der rheinischen WfbM für die Werkstattbeschäftigten während der schrittweisen Öffnung ausgewirkt haben und welche Perspektiven bestehen, möglichst allen Leistungsberechtigten wieder eine Leistung in der WfbM anbieten zu können.

Zur Steuerung unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Besonderheiten erhalten die Regionalabteilungen neben dieser statistischen Abfrage individuelle inhaltliche Sachstandsberichte der Werkstätten, um bei Bedarf die Kooperation vor Ort unterstützen zu können.

Folgende Ergebnisse können dargestellt werden:

**1. Auswertung zu leistungsberechtigten WfbM-Beschäftigten:**



- Nachdem zu Beginn der schrittweisen Öffnung 40 % aller Werkstattbeschäftigten ein Teilhabeangebot in der WfbM wieder in Anspruch nehmen konnten, so sind es zum Stichtag 65 % aller Werkstattbeschäftigten.
- 35 % der WfbM-Beschäftigten (zuvor 48 %) erhalten von den Werkstätten noch eingeschränkte Teilhabeleistungen in anderer Form und/oder an einem anderen Ort.
- 7 % (zuvor 12%) der WfbM-Beschäftigten sind weiterhin ohne Unterstützung der WfbM (aber i.d.R. unterstützt durch Wohnanbieter) in ihrer häuslichen Umgebung.

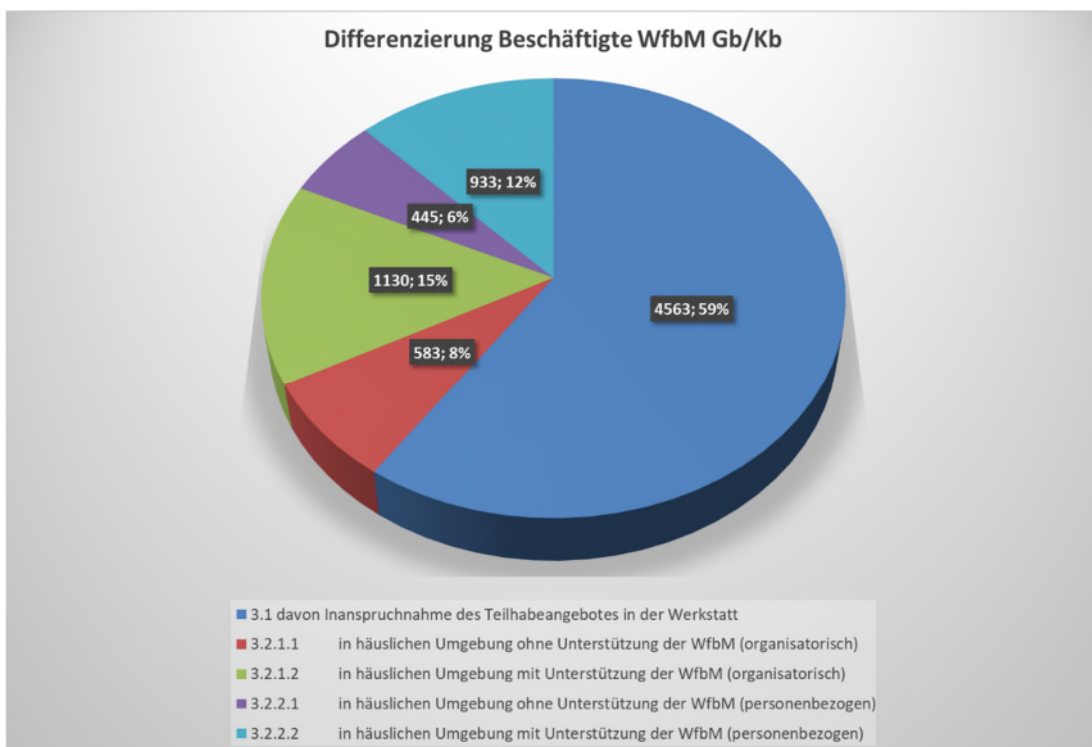
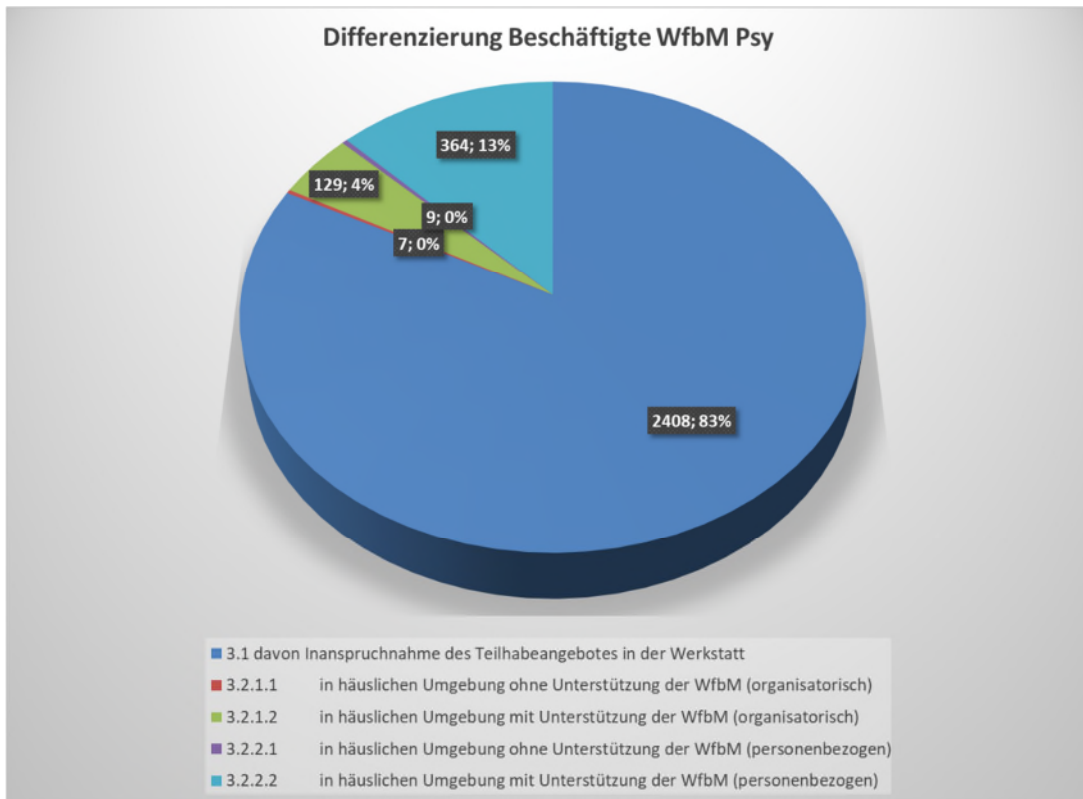
Mit Blick auf die eingereichten Öffnungs- und Hygienekonzepte konnte somit eine Vielzahl von weiteren Öffnungsschritten umgesetzt und eine weitere Zunahme der Unterstützungsleistungen durch die WfbM sichergestellt werden. Der Perspektive, allen Beschäftigten im Rahmen der Sicherheitskonzepte wieder ein Teilhabeangebot zu ermöglichen, sehen die Werkstätten vor dem Hintergrund differenzierter Voraussetzungen und Zielgruppen in unterschiedlichen Zeiträumen entgegen. Zwischenzeitlich konnte in sieben Werkstätten über 90 % der Beschäftigten ein Angebot zur Teilhabe am Arbeitsleben gemacht werden, bei weiteren neun Werkstätten sind es über 80 %. Eine weitere positive Entwicklung dieser Zahlen und eine schrittweise Normalisierung wird erwartet, sofern sich das Infektionsgeschehen weiterhin stabilisiert.

Bei der Differenzierung nach Behinderungsarten lassen sich weiterhin deutliche Unterschiede erkennen:

- Während zum Stichtag in WfbM für Menschen mit psychischen Erkrankungen (WfbM Psy) bereits 83 % (zuvor 68 %) der Beschäftigten ein Teilhabeangebot in der Werkstatt erhielten, waren es in WfbM für die Zielgruppe Menschen mit geistigen oder körperlichen Behinderungen (WfbM Gb/Kb) 59 % (zuvor 30 %).
- 17 % (zuvor 34 %) der Beschäftigten in WfbM Psy erhalten von den Werkstätten eingeschränkte Teilhabeleistungen in anderer Form und/oder an einem anderen Ort;  
bei den Beschäftigten in WfbM Gb/Kb liegt der Anteil bei 27 % (zuvor 49 %).
- 0 % (zuvor 1 %) der Beschäftigten in WfbM Psy sind ohne Unterstützung der WfbM in häuslicher Umgebung, während der Anteil in den WfbM Gb/Kb noch 14 % (zuvor 21 %) beträgt.

Insgesamt bestätigen zahlreiche weitere Meldungen von Leistungsberechtigten, ihren Angehörigen oder gesetzlichen Betreuungen, wie auch von Wohnhilfen und Werkstätten, dass die Voraussetzungen zur Wiederaufnahme der Beschäftigung in der WfbM für die Zielgruppe von Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen und insbesondere für Menschen mit sehr hohen Unterstützungsbedarfen deutlich herausfordernder ist und mit größerer (Für)Sorge begleitet wird. Ebenfalls gestaltet sich die Normalisierung der Fahrdienstorganisation für diese Zielgruppe schwieriger.

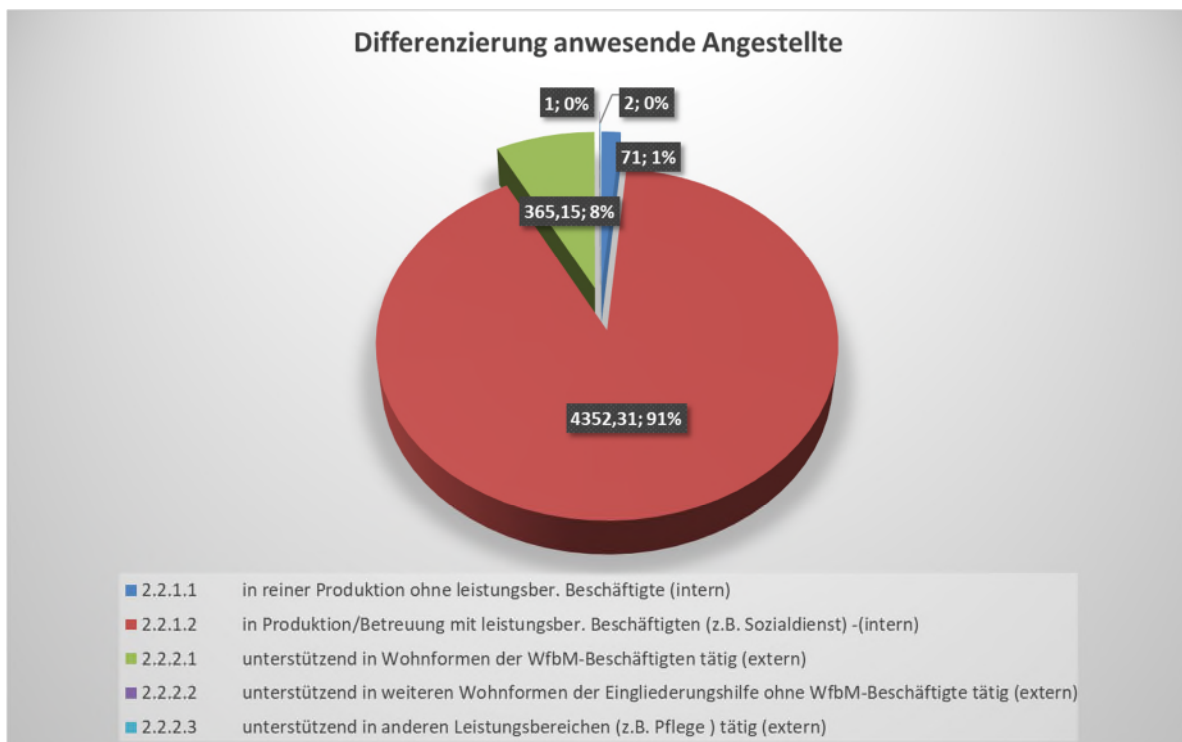




## 2. Auswertung Standorte:

- In 98 % der Standorte erfolgen wieder – wenn auch noch eingeschränkt – Leistungen zur Teilhabe an Arbeit mit leistungsberechtigten Beschäftigten
- 2 % haben noch nicht geöffnet.

## 3. Auswertung Unterstützung durch Angestellte:



- Insgesamt bieten zum Stichtag 91 % (zuvor 81 %) der anwesenden Angestellten ihre Unterstützungsleistungen in oder aus der Werkstatt heraus an.
- 9 % (zuvor 15 %) der Angestellten leisten weiterhin personelle Unterstützung in den Wohnformen der WfbM-Beschäftigten.
- Waren zuvor zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur 3 % der Angestellten ausschließlich im wirtschaftlichen Betrieb ohne leistungsberechtigte Beschäftigte eingesetzt, so ist dieser Anteil entsprechend inzwischen auf 0 % der Angestellten gesunken.

Die regionale Abstimmung und schrittweise Öffnung der WfbM und gleichzeitigen Zurücknahme der personellen Unterstützung durch WfbM-Angestellte in Wohnformen erfordert weiterhin eine hohe Kooperationsbereitschaft der Leistungserbringer.

## **Soziale Dienstleistungen in Zeiten der Corona Krise**

### **Leitlinien zum Umgang mit dem Thema**

Die Corona Krise wirkt sich auf die sozialen Dienstleistungen in vielfältiger Weise aus. Zum Teil können sie nicht mehr erbracht werden, zum Teil besteht aber auch ein erhöhter Bedarf. Oberstes Ziel der Leistungsträger ist es, die Deckung der Bedarfe der Leistungsberechtigten sicherzustellen.

Zudem ist sicherzustellen, dass der Bestand der sozialen Dienste und Einrichtungen aufgrund der pandemie-bedingten Einschränkungen nicht gefährdet wird. Mit dieser Zielstellung hat der Bundesgesetzgeber Art. 10 des Sozialschutzpaketes, das „Gesetz über den Einsatz der Einrichtung und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus-Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag“ -SodEG- verabschiedet. Der Sicherstellungsauftrag des Gesetzes greift erst, wenn der soziale Dienstleister – der Leistungsanbieter – in seinem Bestand gefährdet ist. Das Gesetz ist also subsidiär und kann auf die Falllagen nicht angewendet werden, in denen die Leistungsanbieter ihre vertraglichen Pflichten weiter erfüllen und die dafür vereinbarte Gegenleistung erhalten.

Die Leistungsträger haben folglich zwei Fallgestaltungen in den Blick zu nehmen. Entweder geht es um die der Corona Krise angemessene Ausgestaltung der vertraglichen Pflichten, im Folgenden „Vertragslösung“, oder es geht um die Anwendung des SodEG und den damit verbundenen Sicherstellungsauftrag.

Für Vertragslösung und SodEG-Sicherstellungsauftrag werden im folgenden Hinweise gegeben. Zweck des Papierses ist nicht, den Leistungsträgern eine der beiden Varianten zu empfehlen. Welche Variante passt, ist für die jeweilige Leistung durch die zuständigen Leistungsträger zu entscheiden. Vielmehr dienen die Hinweise nur dazu, die in der jeweiligen Variante zu lösenden Fragestellungen zu beschreiben und damit den Leistungsträgern eine Grundlage für ein schnelles und angemessenes Handeln zu bieten.

Dieses Handeln lässt sich von der Überlegung leiten, dass die bewährten sozialen Dienste ein Rückgrat unseres Sozialstaates sind. Sie sind in der Krise vielfach gefordert. Wenn die vertraglich vereinbarten Dienste nicht mehr erbracht werden können und in Folge dessen die Gegenleistung des Leistungsträgers wegfällt, kann der Sicherstellungsauftrag des SodEG greifen. In diesem Fall sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leistungsanbieter nicht schlechter behandelt werden als die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Träger, in der gleichen Situation. Dafür ist es erforderlich, dass die Leistungsanbieter alle Möglichkeiten der Unterstützung wie etwa das Kurzarbeitergeld ausschöpfen.

## **Leitlinie 1 - Hinweise zur Vertragslösung**

Oberstes Ziel ist es, die personellen Ressourcen so einzusetzen, dass die vertraglich übernommenen Leistungen im Kern auch unter den aktuellen Rahmenbedingungen erbracht werden können.

Selbstverständlich kann bzw. muss die Leistung in Teilen in anderer Form (z.B. Beratung per Telefon oder Video-Konferenz) oder auch an einem anderen Ort (z.B. Mitarbeiter\*innen aus Werkstätten führen die Betreuung der Leistungsberechtigten in der Wohnung der Leistungsberechtigten oder in Wohneinrichtungen fort) erbracht werden oder andernorts.

Sofern die Leistung im Kern weiterhin erbracht werden kann, wird sie zunächst „durchfinanziert“.

Die tatsächlich erbrachten Leistungen sind dann im Nachhinein abzurechnen. Die Details dieser „Spitzabrechnung“ werden derzeit abgestimmt.

Nach Auffassung der Leistungsträger soll ein umfassender anderweitiger Einsatz – jeweils in Abstimmung mit dem Leistungsträger – möglich sein.

## **Leitlinie 2 - Hinweise zur Anwendung des SodEG**

Eine Bestandssicherung nach SodEG ist möglich, wenn

- unmittelbar hoheitliche Maßnahmen den Betrieb beeinträchtigen (z.B. Betretungsverbot)
- die Leistungserbringung in Folge mittelbarer Beeinträchtigung faktisch nicht mehr möglich ist (z.B. wenn Leistungsberechtigten die Angebote coronabedingt nicht mehr in Anspruch nehmen wollen).

Fallbeispiel:

Die Leistungen der Frühförderung können derzeit wegen des Betretungsverbots grundsätzlich nicht erbracht werden. Möglich sind zwar Leistungen zur Unterstützung der Eltern und Kinder (z.B. Beratung der Eltern per Telefon / Video). Dies ist jedoch keine Leistung der Frühförderung, die nach dem Landesrahmenvertrag „am Kind“ zu erbringen ist.

Soweit andere staatliche Hilfen (z.B. Kurzarbeitergeld, Entschädigungen nach IfSG), Zuwendungen Dritter (z.B. Versicherungsleistungen, zweckgebundene Spenden) oder Einnahmen aus coronabedingt neu entstanden Geschäftsfeldern die wirtschaftliche Notlage verringern können, sind durch den sozialen Dienstleister zunächst diese Mittel in Anspruch zu nehmen. Bereits die Möglichkeit, diese Mittel in Anspruch zu nehmen, reduziert den Hilfebedarf.

Dies gilt insbesondere für das Kurzarbeitergeld.

Für das Verfahren und die Finanzierung gelten die folgenden Eckpunkte:

- Antrag und Erklärung der sozialen Dienstleister nach § 1 SodEG, dafür im Gegenzug Bestandssicherung durch die Leistungsträger nach § 2 SodEG.
- Monatliche Zuschüsse gemäß § 3 SodEG auf der Basis der Zahlungen in 2019 – Basisbetrag entspricht grundsätzlich dem monatlichen Zuschuss/ abgerechneten Leistungsentgelt auf Basis der Zahlungen in 2019-, höchstens 75 %,
- In jedem Fall erfolgt ein nachträgliches Abrechnungs- und Erstattungsverfahren gemäß § 4 SodEG, um Überzahlungen und Doppelfinanzierungen auszuschließen
- Bei der Ermittlung des Zuschusses werden das Kurzarbeitergeld und ggfs. weitere tatsächlich erbrachte Leistungen vom Basisbetrag in Abzug gebracht.

Im Weiteren wird eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes bei der Ermittlung der Zuschüsse berücksichtigt, soweit der im derzeit verhandelten Kurzarbeitertarifvertrag für den Öffentlichen Dienst beabsichtigte Höchstbetrag von 95 % des Nettolohnes nicht überschritten wird. Höchstgrenze bei der Zuschussermittlung ist dabei die gesetzlich bestimmte Grenze von 75 % der durchschnittlichen monatlichen Leistungen des letzten Jahres.

Der Zuschuss ergibt sich im Ergebnis aus dem wie oben errechneten Basisbetrag abzgl. vorrangiger Hilfen (insbesondere Personalkostenreduzierung durch Kurzarbeit). In der Regel wird mit diesem Zuschuss die Finanzierungslücke des sozialen Dienstleisters geschlossen werden können.

Nach Auffassung der Leistungsträger soll ein umfassender anderweitiger Einsatz – jeweils in Abstimmung mit der Kommune – möglich sein.

Hier ist im Detail aber noch abzuklären, welche Einsatzmöglichkeiten auf der Basis der vorstehenden Rahmenbedingungen möglich bzw. zulässig sind.

LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

16.03.2020

An alle rheinischen WfbM

72 – TaA-WfbM  
Herr Bauch  
Tel 0221 809-7180  
Fax 0221 8284-2468  
Olaf.Bauch@lvr.de

## **Informationsschreiben Corona-Virus aktuelle Entwicklungen und Regelungen für Leistungen im Arbeitsbereich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die gerade in den letzten Tagen erfolgte massive Verschärfung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus gibt dringenden Anlass, auch über aktuelle Regelungen zu den Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) zu informieren. Im Folgenden informieren wir Sie über den Umgang mit Werkstatt-Schließungen und Arbeitsbefreiungen aufgrund der Corona-Pandemie.

Auch wenn die konkrete Ausgestaltung aller einzelnen Schritte noch nicht endgültig feststeht und wir als LVR deren Auswirkungen noch nicht vollumfänglich absehen können, möchten wir Ihnen versichern, dass sich der LVR mit den anstehenden Herausforderungen und Maßnahmenoptionen intensiv in Abstimmung mit den zuständigen Behörden, dem LWL, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrt u.v.a. befasst und im Rahmen seiner Zuständigkeit klare Entscheidungen treffen wird.

Wir stellen ein enormes Maß an Kooperationsbereitschaft und Solidarität bei allen Beteiligten fest. Nur gemeinsam können und werden wir die kommenden schwierigen Wochen erfolgreich meistern. Ungeachtet aller Vorausschau und Flexibilität wird es aber auch an der einen oder anderen Stelle haken – unvermeidlich in einer derartigen Ausnahmesituation.



## **Aktuelle Informationen und Regelungen:**

### **Werkstatt-Schließungen**

- Die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung haben auch bei möglichen Schließungen einen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Sollte dies aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht möglich sein, sind durch die Werkstätten Strategien, Konzepte und Maßnahmen zum Umgang mit der Situation zu entwickeln und umzusetzen, damit die Betreuung der Menschen gewährleistet bleibt. Die Fachleute der Arbeitsgemeinschaften WfbM und des LVR bieten dabei ihre Beratung an, wie in sorgfältiger Abwägung der Schutz der Menschen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Betriebes und damit verbundener Verpflichtungen gewährleistet werden kann.
- Die Landschaftsverbände stehen hinsichtlich der bisherigen Erlasse mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW auch zum Thema Werkstätten in Kontakt. Hier werden kurzfristig weitere konkrete Informationen des Landes NRW erwartet.
- Bei (auch mündlich) angeordneter Schließung der WfbM durch das Gesundheitsamt gilt das Infektionsschutzgesetz mit entsprechender Entschädigungsverpflichtung; zuständig für Betriebe mit Sitz im Rheinland ist das LVR- Dezernat 5, das bereits für den Kreis Heinsberg ein vereinfachtes Verfahren zur Erstattung von Lohnkosten bei einem Tätigkeitsverbot entwickelt hat. Weitere Informationen und ein Antragsformular zum Herunterladen finden Sie hier:  
[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/soziales\\_1/soziale\\_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp)
- Bei einer Schließung ohne Anordnung oder nur von Teilbereichen einer Werkstatt liegt es in der Verantwortung der einzelnen Werkstatt, wie im jeweiligen Fall auf die Situation vor Ort reagiert wird. Die zuständigen Aufsichtsbehörden sind einzubeziehen.
- Eine WfbM-Schließung hat zum Teil zur Folge, dass Menschen in besonderen Wohnformen, Wohngemeinschaften und weiteren Wohnformen umfassender betreut werden müssen. Kooperative und kreative Lösungen werden unterstützt. WfbM und Träger von Wohnhilfen sollen hierbei vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich darüber abstimmen, ob die Betreuung auch in Zusammenarbeit geleistet werden kann. Dies sollte auch trägerübergreifend möglich sein. In diesen Fällen wird der LVR keine Kürzungen des Entgeltes der Werkstatt geltend machen. Falls Mitarbeiter der Werkstatt nicht im Wohnheim beschäftigt werden können, ist vom LVR eine Kürzung der Vergütung zu prüfen. Mehrbedarfe bei Wohnhilfen, die nicht im Rahmen der pauschalierten Bewilligungen aufgefangen werden können, können im üblichen Verfahren beim LVR-Dezernat Soziales nachbeantragt werden.

- Der LVR als Leistungsträger unterstützt die Leistungserbringer im Rahmen seiner Möglichkeiten und steht im stetigen Austausch mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrt. In diesem Zusammenhang bitten wir Sie, aufkommende Fragen bei den Spitzenverbandsvertretern zu bündeln, damit diese in einem geordneten Prozess bearbeitet und beantwortet werden können und eine abgestimmte, einheitliche und flächendeckende Information sichergestellt werden kann.
- Um Schließungen in ein geordnetes Verwaltungsverfahren zu überführen, wird gemeinsam ein Verfahren entwickelt.  
Weitere Informationen dazu folgen.

### **Arbeitsbefreiung**

- Wenn Beschäftigte ohne angeordnete Schließung vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen und Erlasse der Landesregierung nicht in die Werkstätten gehen und tätig sind, weichen wir aufgrund der aktuellen Entwicklungen von der bisherigen, üblichen Sonderurlaubsregelung ab. LVR und LWL praktizieren eine pragmatische und landeseinheitliche Regelung, die für Fälle von höherer Gewalt entwickelt worden ist. Danach werden die Vergütungen für die Beschäftigten auch im Falle von Betriebsunterbrechungen aufgrund der Corona-Pandemie bis zu 30 Kalendertagen weitergezahlt. Von diesen Tagen sind bis zu 15 Tage auf den Kalenderurlaub anzurechnen.  
Diese Regelung entfällt bei einer angeordneten Schließung der Werkstatt.
- Um diese Regelung in ein geordnetes Verwaltungsverfahren zu überführen, wird bei Bedarf gemeinsam ein Verfahren entwickelt.  
Weitere Informationen dazu folgen.

### **Fahrdienste**

- Die vertraglichen Regelungen und das allgemeine Leistungsrecht gelten zunächst weiterhin. Sie sehen vor, dass Zeiten zur Nichtbeförderung rechtzeitig (5 Arbeitstage vorher) anzuzeigen sind. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird (bzw. werden kann), steht dem Unternehmen für diese ersten 5 Ausfalltage 50 Prozent der Vergütung zu (Ziffer 3.1 des Beförderungsvertrages). Mögliche weitere Schadensersatzansprüche befinden sich in zentraler Klärung.



Wir hoffen, Ihnen damit Informationen und etwas mehr Handlungssicherheit in schwierigen Zeiten gegeben zu haben. Wir werden Sie regelmäßig über weitere Veränderungen informieren. Bleiben Sie gesund und gelassen!

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Dirk Lewandrowski  
LVR-Dezernent Soziales